

UNTERRICHTUNG

durch den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern

17. Bericht des Bürgerbeauftragten gemäß § 8 Absatz 7 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz - PetBüG M-V) für das Jahr 2011

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Vorwort	4
Statistisches zu den Petitionen im Jahr 2011	5
Die Arbeit des Bürgerbeauftragten in exemplarischen Fällen	8
Innenpolitik	8
Falsche Grundlage für Beitragsberechnung	8
Bitte recht bürgerfreundlich!	10
Gebührenfreie Korrektur gelang	10
Überraschende Pachtforderung verunsichert Bürger	11
Besonderes Gesetz erfordert besondere Rechtsbehelfsbelehrung	12
Gerichtsverfahren wegen Anschlussbeiträgen wäre vermeidbar gewesen	13
Wirtschaft, Bau und Tourismus	15
Gesundheitsgefahr endlich Rechnung getragen	15
Gewerblicher Flohmarkt auf der „grünen Wiese“?	16
Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz.....	18
Sommerregen mit schweren Folgen in Kleingärten.....	18
Illegales Abladen von Hühnermist.....	20
Bildung, Wissenschaft und Kultur	21
Schülerbeförderung	21
Der Minister Bildung, Wissenschaft und Kultur wandte sich ferner an die Staatlichen Schulämter mit der Maßgabe, die bestehenden Beförderungsbedingungen für die Kinder weiter zu optimieren. Hierbei bat das Ministerium um Erläuterung, inwieweit es im Rahmen der Schülerbeförderung zu Abfahrtszeiten vor 6:30 Uhr kommt.....	21
Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung.....	21
Raumentwicklung - Beteiligung muss möglich sein.....	21
Immer wieder Thema - Lärm an Bundesstraßen	23
Langes Warten auf eine Lösung für abfließendes Regenwasser.....	24
Arbeit, Gleichstellung, Gesundheit und Soziales.....	25
Schnelle Hilfe für Wohngeldempfängerin	25
Defizite eines Jugendamtes bei der Beratung und Unterstützung einer Minderjährigen	26
Teilweise Übernahme der Kita-Elternbeiträge bei geringem Einkommen	28
Finanzielle Unterstützung für Erziehungsbeistand	29
Gründungszuschuss auch für Tagesmütter.....	30
Taggenaue Berechnung der Platzkostenzuschüsse bei Kita und Tagesmutter.....	31
Soziale Beratung und Hilfe bei Beziehern von Arbeitslosengeld II	32
Bedarfsgemeinschaft trotz Trennung?	32
Anspruch auf mehr Wohnraum schon in der Schwangerschaft	34
Handwerkerrechnung als Kosten der Unterkunft sofort fällig	34
Grundstück -zu berücksichtigendes Vermögen nur bei Verwertbarkeit	35
Unzulässige Aufrechnung	36
Tätigkeit zur Wahrnehmung der Belange behinderter Menschen.....	37
Probleme im Zusammenhang mit der Gewährung von Integrationshelfern	37
Anspruch auf Aufnahme in den Förderbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen .	37
Treffen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation und der Behindertenbeauftragten der Länder	39
Fachtagung des Deutschen Instituts für Menschenrechte	39

Seite

Zusammenarbeit mit anderen Ombudsinstitutionen	40
Zusammenarbeit mit dem Petitionsausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern .	40
Arbeitsgemeinschaft der parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten Deutschlands	40
Europäisches Ombudsmann-Institut	40
Konsultationen mit dem Kinderrechtsbeauftragten der Republik Polen.....	41
Anhörung beim Überwachungsausschuss des Kongresses der Gemeinden und Regionen des Europarates.....	41
Legislativpetitionen	42
Landesgesetze.....	42
Bundesgesetze	42

Vorwort

Demokratie und Rechtsstaat brauchen Vertrauen - das Vertrauen ihrer Bürger. Wo es kein Vertrauen gibt, dass es mit rechten Dingen zugeht, dass man zu seinem Recht kommt, da wenden sich die Bürger ab. Wo ein Klima des Misstrauens herrscht, kann kein Gemeinwesen blühen.

Wir in Deutschland tun viel dafür, damit wir Vertrauen in unsere Staatsform haben dürfen. Wir tun viel dafür, damit es gerecht und fair zugeht. Wir tun viel dafür, dass sich viele beteiligen und einbringen können.

Dazu gehört das Recht, sich mit Vorschlägen, Bitten und Beschwerden an Behörden und Volksvertretung zu wenden (Petitionsrecht). Einzig Mecklenburg-Vorpommern hat zusätzlich einem unabhängigen Bürgerbeauftragten Verfassungsrang gegeben - zur Wahrung der Rechte der Bürger gegenüber der Verwaltung und zur Beratung und Unterstützung in sozialen Angelegenheiten. Nirgends in Deutschland gibt es ein rechtlich so verankertes Angebot für die Bürgerinnen und Bürger.

2011 haben diese in 1332 Fällen von dem Angebot Gebrauch gemacht. Sie konnten dies tun im Vertrauen auf die unabhängige und unparteiische Arbeit meines Amtsvorgängers Bernd Schubert, auf die sachkundigen und engagierten Mitarbeiter in der Dienststelle, auf die Bereitschaft, unvoreingenommen auch schwierige Probleme anzugehen.

Der 17. Bericht des Bürgerbeauftragten gibt Überblick und Einblick in diese Arbeit. Vor allem galt es wieder, Menschen in allen Fragen des Sozialrechts zu beraten. Petitionen behinderter Menschen und zur Grundsicherung für Arbeitssuchende waren erneut Schwerpunkte. Hier waren es grundlegende Rechtsänderungen, die von den Verwaltungen kurzfristig aufgenommen und umgesetzt werden mussten.

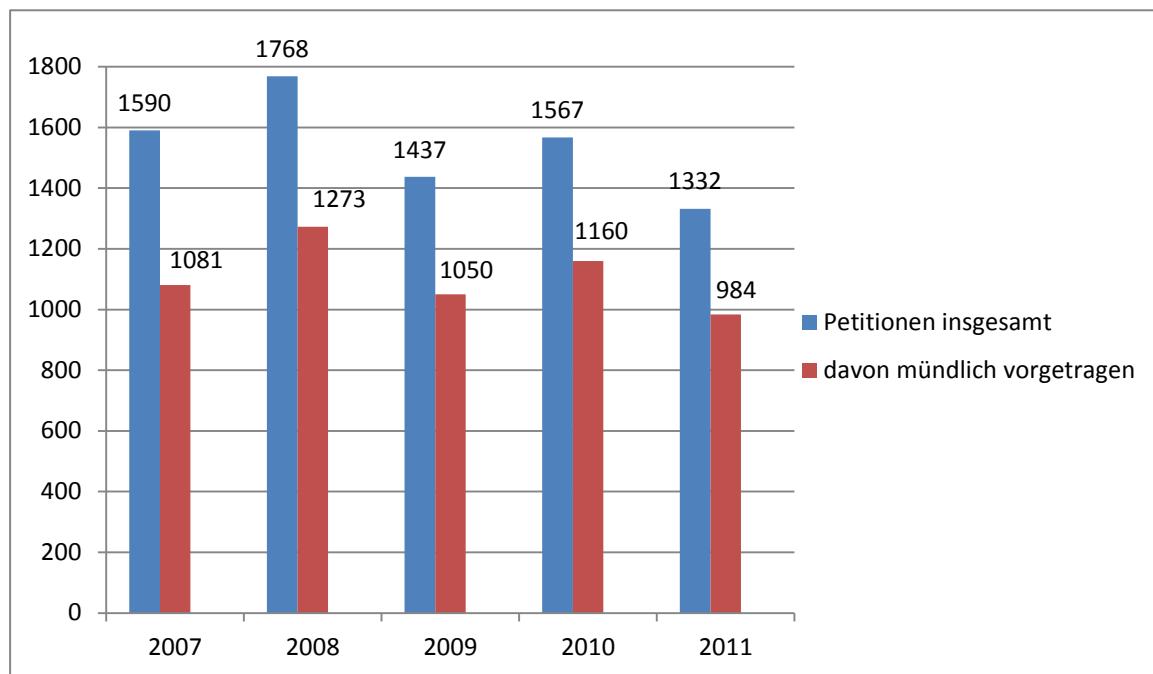
Die Zahl der Fälle zeugt vom Vertrauen in die Arbeit und das Amt des Bürgerbeauftragten. Es ist ein Amt, das nicht nur Vertrauen genießt; es kann auch Vertrauen stärken - das Vertrauen in Politik und Verwaltung. Es ist ein Amt und ein Angebot, das sehr direkt für die Menschen da ist. Und es ist ein Angebot, das im Zeichen von Transparenz und Teilhabe noch mehr in das öffentliche Bewusstsein kommen darf - gerade auch bei jungen Menschen.

Matthias Crone
Bürgerbeauftragter des Landes
Mecklenburg-Vorpommern

Statistisches zu den Petitionen im Jahr 2011

Im Jahr 2011 wurden dem Bürgerbeauftragten - trotz mehrmonatiger Vakanz im Amt - 1332 Bitten, Beschwerden und Vorschläge von Bürgerinnen und Bürgern vorgetragen.

Viele Bürgerinnen und Bürger nutzten die Möglichkeiten der persönlichen, mündlichen Kontaktaufnahme. In den Gesprächen im Büro in Schwerin oder bei den Sprechtagen im Land oder aber auch per Telefon wurden 984 Petitionen - das sind 74 % aller Eingaben - an den Bürgerbeauftragten herangetragen. Dabei wurde häufig zum Ausdruck gebracht, dass die Möglichkeit des persönlichen Gesprächs sehr geschätzt wird, auch um Vertrauen zu fassen und die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls darlegen zu können.



Etwa die Hälfte aller 348 schriftlichen Petitionen wurde dem Bürgerbeauftragten auf elektronischem Wege, d. h. per E-Mail oder über das Kontaktformular auf der Internetseite, zugeleitet.

Zwar traten überwiegend Einzelpersonen als Petenten auf (1242 Personen), aber häufig betrafen die geschilderten Sachverhalte mehrere Bürgerinnen und Bürger, besonders in den kommunalen, umweltrechtlichen oder auch schulischen Angelegenheiten. Dies wurde nicht selten mit entsprechenden Unterschriftenlisten belegt.

18 Petitionen wurden ausdrücklich von Bürgerinitiativen, Vereinen und Verbänden vorgetragen.

Es fanden im Berichtszeitraum 2011 insgesamt 48 Sprechtagen im ganzen Land statt. Davon 16 gezielt in kleineren Städten und Gemeinden als Sprechtagen im ländlichen Raum. Die Resonanz bei den Sprechtagen ist nach wie vor groß. Ein Dank gilt an dieser Stelle den Verwaltungen, die die Räumlichkeiten zur Verfügung stellen, und auch den Medien für die Ankündigung der Sprechtagen und eine informative Berichterstattung.

Übersicht der Sprechstage im Berichtszeitraum:			
Datum	Ort	Datum	Ort
16.02.2011	Rostock	06.07.2011	Neustrelitz
24.02.2011	Malchow	19.07.2011	Röbel
02.03.2011	Greifswald	03.08.2011	Rostock
03.03.2011	Wolgast	13.09.2011	Schönberg
15.03.2011	Neubukow	14.09.2011	Grimmen
29.03.2011	Tribsees	15.09.2011	Neubrandenburg
05.04.2011	Penzlin	21.09.2011	Grevesmühlen
06.04.2011	Wismar	27.09.2011	Boizenburg
07.04.2011	Grevesmühlen	28.09.2011	Greifswald
13.04.2011	Pasewalk	29.09.2011	Pasewalk
14.04.2011	Neubrandenburg	04.10.2011	Barth
19.04.2011	Teterow	12.10.2011	Ueckermünde
27.04.2011	Güstrow	13.10.2011	Anklam
11.05.2011	Parchim	19.10.2011	Wismar
12.05.2011	Anklam	26.10.2011	Demmin
18.05.2011	Bad Doberan	27.10.2011	Waren
19.05.2011	Stralsund	08.11.2011	Mirow
24.05.2011	Bützow	15.11.2011	Stralsund
25.05.2011	Demmin	16.11.2011	Bergen
07.06.2011	Goldberg	23.11.2011	Bad Doberan
22.06.2011	Waren	29.11.2011	Malchin
28.06.2011	Broderstorf	30.11.2011	Güstrow
29.06.2011	Ludwigslust	07.12.2011	Parchim
05.07.2011	Gnoien	13.12.2011	Neuburg

Petitionen 2011

Sozialrechtliche Themen stehen bei der Arbeit des Bürgerbeauftragten im Vordergrund. Dies spiegelt auch in diesem Berichtszeitraum die Statistik wieder.

Aufgrund einer Änderung bei der Erfassung der Akten im Büro des Bürgerbeauftragten (verschiedene Themenbereiche wurden zusammengefasst) ist ein direkter Vergleich mit den Vorjahreszahlen zu den einzelnen Themen nicht möglich.

Übersicht der Verteilung der Petitionen nach Sachthemen	
Sozialgesetzbücher II, III, V, VI, VII, VIII, XI, XII	502 (davon allein 324 Petitionen zum SGB II)
Besondere soziale Angelegenheiten, Ausländerrecht	74
Belange der Menschen mit Behinderung - Sozialgesetzbuch IX	113
Kommunale Angebote	132
Wirtschaft, Arbeit, Fördermittel, Verkehr	36
Schule, Ausbildung, Kultur	58
Baurecht, Denkmalschutz, Landesplanung	83
Umwelt und Naturschutz	87
Justizangelegenheiten, Liegenschaftsrecht	163
Steuern und Abgaben	84
Gesamt	1332

Die Arbeit des Bürgerbeauftragten in exemplarischen Fällen

Die nüchterne Statistik umreißt die Arbeit des Bürgerbeauftragten nur sehr verkürzt. Dahinter verbergen sich viele Gespräche mit den Petenten und Petentinnen, in denen ermittelt, hinterfragt, erläutert oder manchmal auch nur zugehört wird. Die Vermittlung zwischen Bürgern und Verwaltung erfordert viele Recherchen, Gespräche, Beratungen und Besichtigungen vor Ort mit den Betroffenen, mit den Vertretern der Verwaltungen oder auch mit Sachverständigen.

Häufig konnte der Bürgerbeauftragte feststellen, dass manche Konflikte bei hinreichender Gesprächsbereitschaft und mehr Flexibilität auf Seiten der Verwaltung gar nicht erst entstanden wären.

Auch in diesem Bericht werden wieder einzelne Fälle dargestellt, um die tägliche Arbeit für die Bürger unseres Landes beispielhaft zu verdeutlichen. Es werden auch grundsätzliche Probleme aufgezeigt.

Innenpolitik

Petitionen, die in den Zuständigkeitsbereich des Innenausschusses fallen, betreffen sowohl die Bereiche Polizei, das Ordnungsrecht und die Gefahrenabwehr, aber auch den großen Bereich des kommunalen Handelns.

Gerade auf kommunaler Ebene können Probleme oft durch Vermittlung und Kommunikation gelöst werden. Die Funktion des Bürgerbeauftragten, als Mediator zu agieren, nimmt immer mehr Raum ein.

Falsche Grundlage für Beitragsberechnung

Eine ältere Bürgerin wandte sich schriftlich an den Bürgerbeauftragten und berichtete, dass sie einen Anschlussbeitragsbescheid des Wasser- und Abwasserzweckverbandes erhalten hat, in dem die Beitragsberechnung auf der Grundlage der Satzungsregelung für Bauland erfolgt war. Das Grundstück sei jedoch Gartenland. Sie hätte zwar zunächst Widerspruch gegen den Bescheid eingelegt, jedoch sei ihr durch den Zweckverband erläutert worden, dass es sich bei ihrem Grundstück um Bauland handele. Dies hätte die Gemeinde jüngst festgelegt. Die Petentin war über diese Entwicklung sehr erfreut, da sie plante, das Grundstück zur späteren Bebauung ihrem Enkelkind zur Verfügung zu stellen. Nachdem der Bescheid bestandskräftig geworden war, hätte die Gemeindevertretung allerdings beschlossen, die Fläche nicht als Bauland auszuweisen.

Die Petentin schilderte das Vorgehen der Gemeinde als Willkür und sah sich als Opfer. Auch ein Rechtsanwalt hätte vor dem Hintergrund des Gemeindevertretungsbeschlusses und des bestandskräftigen Bescheides keine Hilfsmöglichkeit gesehen.

In diesem Fall musste zunächst der Sachverhalt aufgeklärt werden. Die kritisierten Ereignisse fanden schon 2009 statt. In der Folgezeit, so berichtete die Petentin, hatte sie versucht, auch mit anwaltlicher Hilfe über die Gemeinde, das Amt und auch über den Zweckverband eine Klärung herbeizuführen. Sie war jedoch immer wieder zurückgewiesen worden, sodass sie sich Ende 2010 entschlossen hat, den Bürgerbeauftragten um Hilfe zu bitten.

Das zuständige Amt erläuterte auf Nachfrage des Bürgerbeauftragten, dass die Gemeinde bereits 2001 eine Abrundungssatzung fassen wollte und einen Beschluss gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 Absatz 2a BauGB-MaßnahmeG fasste. Das Grundstück der Petentin lag innerhalb des Gebietes und wäre Bauland geworden. Ein Satzungsbeschluss zu diesem Verfahren wurde allerdings erst im Oktober 2008 gefasst und in der Folge bekannt gemacht. Aufgrund eines redaktionellen Fehlers erfolgte eine erneute Bekanntmachung im Januar 2009. Genau in diesem Zeitfenster wurden durch den Zweckverband die Anschlussbeitragsbescheide an die Anlieger gerichtet.

Aufgrund einer Überprüfung des Landkreises wurden erhebliche Zweifel an der Rechtswirksamkeit der Abrundungssatzung geäußert. Die Rechtsgrundlage, auf die man sich bezog [§ 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 Absatz 2a BauGB-MaßnahmeG], war nicht mehr anwendbar. Nach diesem Hinweis der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises hob die Gemeindevertretung im Februar 2009 den Satzungsbeschluss auf. Somit war die Abrundungssatzung, die Baurecht für das Grundstück der Petentin geschaffen hätte, nie wirksam geworden.

Das zuständige Amt informierte parallel zum Schreiben an den Bürgerbeauftragten auch den Zweckverband, der sich seinerseits beim Bürgerbeauftragten meldete und zusagte, dass vor dem Hintergrund der offensichtlichen Veränderung der Rechtssituation innerhalb der Gemeinde die Auswirkungen geprüft werden.

Durch den Bürgerbeauftragten wurde darauf hingewiesen, dass die Beitragsermittlung auf der Grundlage einer Satzung erfolgt ist, die nicht wirksam war, und dass die Anschlussbeitragsbescheide damit rechtswidrig seien. Auch wenn die Bescheide bestandskräftig geworden sind, sei hier eine Rücknahme gemäß § 48 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Mecklenburg-Vorpommern in Betracht zu ziehen.

Nach mehreren telefonischen Rücksprachen meldete sich der Zweckverband erneut beim Bürgerbeauftragten und informierte über eine nach umfangreicher Prüfung nun vorgenommene Korrektur des Anschlussbeitragsbescheides. Die Petentin hätte anstatt der gezahlten 1.849 Euro nur 772 Euro zu zahlen. Die Rückzahlung des zu viel gezahlten Anschlussbeitrages wurde veranlasst.

Die Petentin berichtete begeistert, einen „großen Batzen“ Geld zurückbekommen zu haben und resümierte, dass es doch noch Gerechtigkeit gebe.

Bitte recht bürgerfreundlich!

Es ist ureigentliche Aufgabe des Bürgerbeauftragten, zu mehr Bürgerfreundlichkeit in den Verwaltungen beizutragen. Das gilt für kleine oder große Behörden, für kleine oder große Probleme gleichermaßen.

In einem Fall konnte der Bürgerbeauftragte schnelle Hilfe für den Start ins Eheglück erbitten. Ein Verlobter hatte sich gemeldet und berichtet, dass er mit seiner Braut gern im Trauzimmer des Heimatortes getraut werden würde. Die angesprochene Standesbeamtin hätte jedoch die Bitte zurückgewiesen mit der Begründung, dass am gleichen Tag in einem anderen Ort des Amtes eine Trauung durchgeführt und sie den Weg zwischen den zwei Orten (ca. 20 km) nicht zurücklegen würde. Auch nach dem Hinweis, dass man zeitlich flexibel sei, erhielt der Petent keine Zusage zur Trauung im Trauzimmer seines Heimatortes.

Der Bürgerbeauftragte setzte sich telefonisch mit der leitenden Verwaltungsbeamten des zuständigen Amtes in Verbindung und erläuterte das Anliegen. Die leitende Verwaltungsbeamte zeigte sich verwundert, angesichts der Tatsache, dass bei der Amtsverwaltung drei Standesbeamtinnen tätig seien und sagte eine Klärung des Sachverhaltes zu.

In einem weiteren Telefonat am gleichen Tag erhielt der Bürgerbeauftragte die telefonische Zusage, dass die Trauung an dem gewünschten Tag in dem gewünschten Ort durchgeführt werden könne und das Brautpaar zur Terminvereinbarung nun vorsprechen könne.

Der Petent wurde über diese Ergebnis telefonisch informiert und war glücklich über diese Wendung. Dem Ja-Wort stand nun nichts mehr im Wege.

Gebührenfreie Korrektur gelang

In einem anderen Fall ging es um den klugen Umgang mit einem kleinen Fehler. Der Petent hatte einen neuen Personalausweis beantragt und diesen auch erhalten. Bei Entgegennahme des neuen Ausweises stellte er fest, dass einer seiner Vornamen falsch geschrieben war, nämlich Hardwig statt Hartwig.

Der Petent hatte sich zunächst an die zuständige Amtsverwaltung gewandt und um Ausstellung eines Personalausweises mit korrekter Schreibweise des Vornamens gebeten. Bei dieser Gelegenheit wurde ihm erklärt, sofern er dieses Begehren weiter verfolgen wolle, müsse er einen neuen Antrag auf Ausstellung eines Bundespersonalausweises stellen und auch die dafür vorgesehenen Gebühren nochmals entrichten.

Der Bürgerbeauftragte bat den Amtsvorsteher um Überprüfung, ob dieses Verlangen zu Recht erhoben worden war. Insbesondere der Abgleich der Daten eines Antragstellers mit dem Melderegister, in dem der Vorname richtig geschrieben wäre, könne nicht Aufgabe des Bürgers sein.

In seiner Antwort teilte der Amtsvorsteher mit, dass der Petent bei der Beantragung des neuen Personalausweises mit seiner Unterschrift bestätigt habe, dass die in dem Antragsformular enthaltenen Angaben richtig seien. Offenbar wollte das Amt jedoch eine weitere Auseinandersetzung darüber, wer welche Pflichten verletzt bzw. es an der notwendigen Sorgfalt hatte fehlen lassen, vermeiden. Es wurde mitgeteilt, dass das Amt sich bürgerfreundlich zeigen wolle und für die Beantragung und Erstellung eines neuen Ausweisdokumentes mit richtiger Schreibweise des Namens keine Gebühren erheben würde.

Hier hat die Amtsverwaltung von der ihr nach der Verordnung über die Kosten im Geschäftsbereich des Innenministeriums gegebenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, aus Billigkeitsgründen von der Erhebung der Gebühr für die Neuausstellung eines Personalausweises abzusehen. Auf diese Weise konnte zügig eine bürgerfreundliche Regelung erzielt werden.

Überraschende Pachtforderung verunsichert Bürger

Nicht selten handeln die Verwaltungen des Landes auch auf der Grundlage des Privatrechts. Da das Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz M-V bei der Aufgabenzuweisung an den Bürgerbeauftragten gemäß § 6 auf das Handeln der Verwaltung abstellt, werden auch zum fiskalischen Handeln der Behörden Anfragen an den Bürgerbeauftragten gerichtet.

Bei den überprüften Sachverhalten entstand mehrfach der Eindruck, dass gerade die Anwendung des Privatrechts zu Unsicherheiten auf Seiten der Verwaltung führt und auch Gestaltungsspielräume nicht erkannt werden. So auch im folgenden Fall:

Ein älteres Ehepaar bat den Bürgerbeauftragten um Hilfe.

Die beiden Petenten hatten in den 50er-Jahren ein Haus auf volkseigenem Grundstück gebaut und seit jener Zeit nicht nur den eigenen Garten, sondern auch eine kleine Splitterfläche zwischen dem selbst genutzten Grundstück und der Straße gepflegt.

1994 konnten die Eheleute das selbst genutzte Grundstück von der verfügberechtigten Wohnungsgenossenschaft kaufen. Die Splitterfläche wurde ihnen von dem Geschäftsführer der Wohnungsgenossenschaft überlassen mit der Absprache, dass die Petenten die Pflege übernehmen sollten und im Gegenzug das Stückchen nutzen könnten. Diese Vereinbarung wurde damals nicht schriftlich niedergelegt.

Anfang 2011 meldete sich die Stadtverwaltung bei den Petenten und erklärte, man habe festgestellt, dass die von den Petenten genutzte Splitterfläche im Eigentum der Stadt stände. Die Stadt forderte für die Nutzung der Splitterfläche in der Zukunft eine Pachtzahlung von den Petenten, gleichzeitig aber auch Zahlung für die zurückliegenden letzten drei Jahre.

Der Bürgerbeauftragte fragte die Petenten zunächst, ob sie die Nutzung der städtischen Fläche fortsetzen wollten. Der Ehemann erklärte, er sei bereits 78 Jahre alt und hätte bereits genug damit zu tun, das eigene Grundstück zu pflegen. Da Sohn und Tochter beide weit entfernt in eigenen Häusern wohnen würden, hätte auch keiner von ihnen ein Interesse, das Anwesen der Eltern zu übernehmen. Die Petenten würden deshalb für die Zukunft auf die Nutzung der Splitterfläche verzichten und diese geräumt an die Stadt herausgeben wollen.

Unverständlich war für den Petenten aber, dass die Stadt nicht nur für die Zukunft, sondern auch für zurückliegende Jahre Pachtzahlungen erheben wollte.

Der Bürgerbeauftragte wandte sich an den Bürgermeister der Stadt und legte seine Rechtsauffassung dar, nach der es durchaus zweifelhaft war, ob die Stadt für die zurückliegenden Zeiten Pacht erheben konnte.

Eine direkte vertragliche Regelung zwischen den Petenten und der Stadt gab es nicht. Auch eine finanzielle Forderung der Stadt aus dem Gesichtspunkt einer ungerechtfertigten Bereicherung der Petenten schied wohl aus, denn die Nutzung der Splitterfläche erfolgte nicht rechtsgrundlos, sondern aufgrund der im Jahr 1994 mit dem vertretungsberechtigten Geschäftsführer der Wohnungsgenossenschaft geschlossenen Vereinbarung. Schließlich wäre noch zu klären gewesen, ob und inwieweit die Stadt den Petenten für die Unterhaltung des Grundstückes in der Vergangenheit etwas schuldig sein könnte.

Unter diesen Voraussetzungen schlug der Bürgerbeauftragte dem Bürgermeister der Stadt vor, eine einvernehmliche Regelung zu treffen, nach der die Petenten das Grundstück an die Stadt geräumt herausgeben würden und die Stadt ihrerseits auf Zahlungsforderungen für die Vergangenheit verzichtet, um eine Lösung ohne weitere Auseinandersetzungen oder gar Gerichtsverfahren zu finden.

Erfreulicherweise folgte die Gemeinde nach Prüfung der Voraussetzungen dem Vorschlag des Bürgerbeauftragten und nahm Zug um Zug gegen die geräumte Herausgabe der Splitterfläche von den Zahlungsforderungen für die letzten drei Jahre Abstand. So kam innerhalb kurzer Zeit eine einvernehmliche Regelung zustande.

Besonderes Gesetz erfordert besondere Rechtsbehelfsbelehrung

Ein Bürger, der sein Anliegen bei einem Sprechtag des Bürgerbeauftragten im Herbst 2011 vortrug, bat um Hilfe im Zuge der Bearbeitung eines Antrages nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V).

Der Petent hatte sich mit einem Auskunftsersuchen nach § 4 IFG M-V an das Innenministerium des Landes gewandt. Sein Antrag auf Auskunft wurde abgelehnt.

Für derartige Fälle sieht das IFG M-V bestimmte Informationspflichten der Behörde, die den Ablehnungsbescheid erstellt, vor. Wird ein Antrag nach dem IFG M-V abgelehnt, muss in dem Ablehnungsbescheid der Antragsteller auf besondere Rechte, die er nach dem IFG M-V hat, hingewiesen werden.

Gemäß § 12 Absatz 2 IFG M-V sind gegen einen ablehnenden Antrag Widerspruch und Verpflichtungsklage zulässig. Darüber hinaus hat ein Antragsteller, der der Ansicht ist, dass sein Informationsersuchen zu Unrecht abgelehnt oder nicht beachtet worden ist, gemäß § 14 IFG M-V das Recht, den Landesbeauftragten für den Datenschutz der zugleich Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit ist, anzurufen. Auf diese besondere Gestaltung der Rechte des Antragstellers, sich gegen die Ablehnung zu wenden, muss gemäß § 12 Absatz 1 IFG M-V in dem Ablehnungsbescheid hingewiesen werden.

Mit diesen Regelungen verlangt das IFG M-V in einem Ablehnungsbescheid mehr als eine Rechtsbehelfsbelehrung nach althergebrachtem Muster, mit der dem Bürger mitzuteilen ist, welchen Rechtsbehelf er gegen den Bescheid ergreifen kann, bei welcher Verwaltungsbehörde oder welchem Gericht er ihn einzulegen hat und welche Fristen einzuhalten sind.

Im Bescheid des Innenministeriums waren die besonderen Anforderungen des IFG M-V nicht erfüllt. Der Bescheid enthielt lediglich eine Rechtsbehelfsbelehrung nach dem oben bereits geschilderten Jahrzehnte alten Muster.

Der Bürgerbeauftragte wandte sich an den Innenminister und bat um Überprüfung der Praxis seines Hauses. In seiner Antwort räumte der Innenminister ein, dass der Inhalt des Bescheides im Hinblick auf die Belehrung des Antragstellers über seine Rechte tatsächlich nicht den gesetzlichen Anforderungen entspräche. Gleichzeitig teilte er mit, dass die Petition zum Anlass genommen worden sei, die Mitarbeiter des Ministeriums auf eine ordnungsgemäße Umsetzung der Vorschriften des IFG M-V hinzuweisen, insbesondere mit Blick auf die dort enthaltenen Regelungen zur Aufklärung der betroffenen Antragsteller über ihre Rechtsschutzmöglichkeiten.

Gerichtsverfahren wegen Anschlussbeiträgen wäre vermeidbar gewesen

Seinem gesetzlichen Auftrag entsprechend unterbreitet der Bürgerbeauftragte bei der Bearbeitung von Petitionen den zuständigen Verwaltungsbehörden Vorschläge zur Regelung eines Einzelfalles, um eine einvernehmliche Regelung zu erreichen. Immer wieder gibt es jedoch Fälle, in denen die Tätigkeit des Bürgerbeauftragten deshalb erfolglos bleibt, weil solche Vorschläge von der zuständigen Stelle abgelehnt werden. Der Bürger muss dann den Weg zum Gericht beschreiten. Nach einem für den Bürger positiven Urteil entstehen für die Verwaltung unnötige Verfahrenskosten.

Beispielhaft soll hier folgender Fall geschildert werden:

Der Petent ist Eigentümer eines 18.562 m² großen Grundstückes. Für eine Teilfläche von 8.336 m² findet sich im Bebauungsplan die Festsetzung als Wald. Diese Waldfläche ist sogar durch eine Rechtsverordnung der Obersten Forstbehörde zum Küstenschutzwald im Sinne von § 21 Abs. 2 Landeswaldgesetz Mecklenburg-Vorpommern erklärt worden.

Für das Grundstück des Petenten war bereits mit Bescheid vom 2. April 2007 ein Bescheid über die Erhebung eines Anschlussbeitrages an die öffentliche Abwasserversorgung ergangen. Die damals geforderte Summe von 15.881,28 Euro hatte der Petent bezahlt.

Mit Bescheid des zuständigen Zweckverbandes vom 16. Dezember 2009 wurde im Zuge einer Nachtragsveranlagung ein zusätzlicher Beitrag von 36.018,07 Euro erhoben. Gegen den Bescheid legte der Petent Widerspruch ein, der mit Widerspruchsbescheid des Zweckverbandes vom 6. September 2010 zurückgewiesen wurde. Nach Erlass des Widerspruchsbescheides wandte sich der Petent an den Bürgerbeauftragten. Kurz zuvor hatte er seinen Rechtsanwalt beauftragt, zur Fristwahrung Klage beim Verwaltungsgericht einzureichen.

Nach Überprüfung der Sach- und Rechtslage kam der Bürgerbeauftragte zu dem Ergebnis, dass der als Küstenschutzwald ausgewiesene Teil des Grundstückes des Petenten mangels Bebaubarkeit durch den Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasserentsorgung keinen „Vorteil“ im Sinne des Gesetzes und der Abwasserbeitragssatzung des Zweckverbandes hätte. Nur für ein „bevorteiltes“ Grundstück kann jedoch ein Anschlussbeitrag erhoben werden.

Unter Darstellung dieser Rechtsansicht wandte sich der Bürgerbeauftragte an den Zweckverband und bat um Überprüfung, ob dem Widerspruch des Petenten gegen den Gebührenbescheid nicht zumindest zum Teil hätte stattgegeben werden müssen, was durch eine Änderung des Widerspruchsbescheides noch möglich gewesen wäre. Dies wurde durch den Zweckverband abgelehnt.

Der Bürgerbeauftragte wandte sich in der Folgezeit wiederholt an den Zweckverband mit verschiedenen Lösungsvorschlägen. Auch Änderungen der Beitragssatzung des Zweckverbandes wurden angeregt.

Nach mehreren Monaten und vielfachen Anmahnungen erklärte der Zweckverband dann in einem Schreiben vom Mai 2011, auch diesen Vorschlägen nicht folgen zu wollen. Der Bürgerbeauftragte musste daher dem Petenten mitteilen, dass der Versuch zur Herbeiführung einer einvernehmlichen Regelung gescheitert war.

Abzuwarten blieb allerdings die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes, die nach Abschluss des Berichtszeitraumes am 29. Februar 2012 erging. Mit dem Urteil wurde der Gebührenbescheid des Zweckverbandes vom 16. Dezember 2009 über 36.018,07 Euro aufgehoben, insoweit der Betrag von 12.710,62 Euro überschritten wurde. Ferner legte das Gericht dem Zweckverband rund zwei Drittel der Kosten des Verfahrens auf.

Das Gericht begründete seine Entscheidung damit, dass durch die Ausweisung der Teilfläche als Wald im Bebauungsplan und die darüber hinausgehende Festsetzung des Küstenschutzwaldes die Bebauung derart eingeschränkt sei, dass auf diesem Grundstücksteil von einem grundsätzlichen Ausschluss der Bebauung auszugehen wäre. Damit entfiel auch die Berücksichtigung dieser Teilfläche als beitragsrechtlich relevante Nutzfläche. Für den klagenden Petenten ergab sich somit eine Minderbelastung von 23.307,45 Euro. Für den Zweckverband ergab sich neben dieser erheblichen Beitragsminderung ein Kostenaufwand von überschlägig 4.500 Euro.

Wirtschaft, Bau und Tourismus

Gesundheitsgefahr endlich Rechnung getragen

Neben einzelnen Bürgern nehmen auch Bürgerinitiativen die Hilfe des Bürgerbeauftragten in Anspruch. Dies trifft besonders auf den Themenbereich Immissionsschutz zu.

Eine Anwohnerstraße, die lediglich als Sandweg vorhanden war, wurde durch die Stadt instand gesetzt. Bei der Instandsetzung wurde Recycling-Material verwendet. Bei genauem Hinschauen stellten die Bürger bereits im April 2010 fest, dass in dem eingebrachten Material asbesthaltige Teile enthalten waren. Daraufhin hatten die Bürger dies gegenüber der zuständigen Stadtverwaltung moniert und die Entfernung des Materials gefordert.

Durch die Stadt war ein Gutachten in Auftrag gegeben worden, welches mit Unterstützung des Landes erstellt wurde. In dem Gutachten wurde festgestellt, dass Abfälle in den Straßenkörper eingebaut wurden, die dafür nicht geeignet wären und deren Verwendung unzulässig sei. Hierdurch bestehe eine Gesundheitsgefährdung, deshalb müsse bis zur Sanierung eine Staubbinding durch Befeuchten erfolgen.

In der Nachricht der Bürgerinitiative, die den Bürgerbeauftragten im März des Berichtszeitraums erreichte, d. h. 11 Monate nachdem die Asbestbestandteile in der Straße festgestellt worden waren, hieß es wörtlich:

„... Der Asbest liegt oberflächlich in der Straße und täglich fahren Autos darüber. ... Die Stadt hat nicht gewässert, nicht abgesammelt oder nicht das Material entnommen...“

Die Petenten brachten ihre Angst zum Ausdruck, dass der täglich beim Überfahren der Straße aufgewirbelte Staub Asbestbestandteile enthalte, die beim Einatmen langfristig zu einer Erkrankung an der lebensgefährlichen Asbestose führen könne.

Der Bürgerbeauftragte setzte sich unverzüglich mit dem für den Immissionsschutz zuständigen Minister für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus in Verbindung. Dieser wurde als oberste Fachbehörde gebeten zu prüfen, ob die gefürchteten Asbeststaubemissionen vorliegen und Gesundheitsgefährdungen hervorrufen können und ob deshalb nicht dringender Handlungsbedarf bestehe.

Parallel wurde der Bürgermeister der Stadt telefonisch über das Vorliegen der Petition informiert. Der Bürgermeister verwies am Telefon darauf, dass es zwei Gutachten zu diesem Sachverhalt gäbe und nur ein Gutachten von einer Gesundheitsgefährdung sprechen würde. Die Stadt würde sicher aktiv werden, aber nicht sofort.

Durch das Ministerium wurde in der ersten Stellungnahme mitgeteilt, dass die zuständige Stadt aufgefordert wurde, umgehend die Gutachterempfehlung umzusetzen, einen gesetzeskonformen Zustand herbeizuführen und die Staubbinding durch Befeuchten durchzuführen. Darüber hinaus wurde der Stadt empfohlen, das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt einzubeziehen und sich beraten zu lassen. Dem Bürgerbeauftragten wurde allerdings auch mitgeteilt, dass die nötige Zeit eingeräumt werden müsse, um eine qualifizierte Planung der Baumaßnahme (ohne Provisorien) zu ermöglichen.

Trotz Ankündigung einer baldigen baulichen Sanierung, bei der die Straße vollständig ausgekoffert werden sollte, vergingen wiederum sechs Wochen, bis dann endlich mit der Baumaßnahme begonnen wurde. In dieser Zeit musste der Bürgerbeauftragte nach Hinweisen durch die Petenten mehrfach die mangelnde Befeuchtung anmahnen und auf die kritische Situation vor Ort aufmerksam machen. Nur so konnten die Staubemissionen in einem erträglichen Maß gehalten werden.

Schon fast paradox war für die Petenten, dass die Baustelle vollständig mit Bauzäunen, die beplant wurden, eingefasst und dazu mit Hinweisschildern vor den Asbestfasern gewarnt wurde. Dies nachdem sie über ein Jahr das Gefühl hatten, dass sie mit der Situation und vor allem mit der gesundheitsgefährdenden Staubbelaustung allein gelassen worden waren.

Gewerblicher Flohmarkt auf der „grünen Wiese“?

Bereits im Jahr 2010 meldeten sich Anwohner einer Dorfrandlage und berichteten, dass seit mehreren Jahren auf dem benachbarten Ackergrundstück jeden 1. und 3. Sonntag im Monat ein Flohmarkt veranstaltet wird. Sogar an Feiertagswochenenden, wie Ostern, Pfingsten oder auch am Tag der Deutschen Einheit würden diese Flohmärkte abgehalten. Die Auffahrt zu dem Gelände befindet sich unmittelbar an der Grundstücksgrenze zu den Petenten. Die Petenten beklagten, dass die Anreise der Händler, die von Jahr zu Jahr immer zahlreicher geworden waren, zum Teil bereits am Samstagabend oder sonntags in den frühen Morgenstunden ab 4:00 Uhr erfolgte. Dann seien die Anwohner quasi an jedem 2. Wochenende bereits zur Nachtzeit dem Aufbau- und Verkehrslärm ausgesetzt gewesen. Zum Teil wurden Stromaggregate mit Verbrennungsmotoren betrieben, um für Wärme zu sorgen oder die Imbiss-, Getränke- und Eisverkaufswagen zu versorgen. Besonders unangenehm wirkte sich die mangelnde Ausstattung mit sanitären Einrichtungen aus. Zwar seien Miet-Toiletten in geringer Stückzahl jeweils aufgestellt worden. Der Gartenzaun zum Grundstück der Petenten hätte sich aber immer mehr zum Urinal entwickelt.

Die Petenten baten sowohl die Polizei als auch die zuständige Amtsverwaltung um Hilfe. Sie stellten die Frage nach der Zulässigkeit der Durchführung solcher Veranstaltungen auf einer Ackerfläche und forderten zumindest Maßnahmen, die dazu beitragen, die Nacht- und Sonntagsruhe zu schützen sowie die Sanitärsituation zu verbessern.

Das Ordnungs- und Sozialamt der Amtsverwaltung wies die Beschwerde der Petenten schriftlich zurück. Dabei wurde darauf verwiesen, dass die Petenten sich als „Einzelperson“ nicht auf § 117 Ordnungswidrigkeitengesetz (unzulässiger Lärm) berufen könnten. Diese Norm würde nur die Allgemeinheit schützen. Andere Ansatzpunkte, regelnd einzugreifen, sah das Ordnungsamt nicht und verwies die Petenten darauf, sich privatrechtlich mit dem Marktbetreiber auseinanderzusetzen und gegebenenfalls die „Schiedskommission“ zu bemühen. Es stellte sich dann heraus, dass die Schiedsleute noch nicht einmal bestätigt worden waren.

Die Petenten fühlten sich nach diesen Antworten durch das Amt nicht ernst genommen, ja gar verhöhnt und wandten sich Hilfe suchend an den Bürgerbeauftragten.

Der Bürgerbeauftragte griff die Angelegenheit auf. Der Landrat des Landkreises wurde gebeten, das Amt ordnungsrechtlich im Wege der Kommunalaufsicht zu beraten. Weiter wurde der Landrat auf die bauordnungsrechtliche Situation angesprochen. Von der Amtsverwaltung erbat der Bürgerbeauftragte eine Stellungnahme zur Genehmigungssituation für die Durchführung der Flohmärkte. Dabei wurde auch die Frage nach Auflagen hinsichtlich der Einhaltung der zulässigen Immissionswerte und der Ausstattung mit Sanitäranlagen gestellt.

Der Landkreis übersandte eine Kopie der schriftlichen Genehmigung der Amtsverwaltung zur Durchführung der Flohmärkte. Mit der Urkunde waren sieben Veranstaltungen an konkreten Sonntagen jeweils in der Zeit von 11:00 bis 18:00 Uhr festgesetzt worden, ohne dass irgendwelche Auflagen erteilt wurden.

In der Stellungnahme der Amtsverwaltung selbst hieß es allerdings, dass die Flohmärkte bisher in der Zeit von April bis Oktober jeweils am ersten und dritten Sonntag im Monat „festgesetzt bzw. als angezeigt zur Kenntnis genommen werden.“

Trotz der extremen Überschreitung der Zahl genehmigter Veranstaltungen hatte bis dato das Ordnungsamt keinen Anlass zum Einschreiten gesehen.

Das Ordnungsamt sagte in der Folge dem Bürgerbeauftragten zu, bei neuen Genehmigungen entsprechende Auflagen für die Einhaltung der Lärmvorschriften, aber auch der Hygiene-standards zu erteilen.

Die baurechtliche Überprüfung des Landkreises ergab, dass bei der vorliegenden Zahl der Veranstaltungen eine bauordnungsrechtliche Genehmigung notwendig sei und zur Herstellung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit für die Durchführung von Flohmärkten in regelmäßigen Abständen mit der entsprechenden Veranstaltungszahl eine Bauleitplanung erforderlich wäre. Der Veranstalter hätte jedoch signalisiert, die Veranstaltungszahl drastisch zu reduzieren und lediglich zwei bis vier Veranstaltungen im Jahr durchzuführen, um auch ohne Bauleitplanung die Flohmärkte veranstalten zu können.

Im Verlauf des Berichtszeitraums stellte sich jedoch heraus, dass der Veranstalter, abweichend von seinen Zusagen, insgesamt an 11 Sonntagen mit den entsprechenden zeitlichen Ausdehnungen und Lärmbelastungen für die Nachbarschaft Veranstaltungen durchgeführt hat. Leider meldete sich der Petent erst nach Ablauf dieser Marktsaison wieder beim Bürgerbeauftragten.

In der Prüfung, die der Bürgerbeauftragte vom Landkreis verlangte, wurde festgestellt, dass lediglich eine der genannten Veranstaltungen beantragt und genehmigt worden war. Ein Einschreiten der Amtsverwaltung gegen die ungenehmigten Veranstaltungen habe nicht stattgefunden. Obwohl während der Veranstaltung zum Teil der Verkehr auf der angrenzenden Bundesstraße wegen der starken Frequentierung zum Erliegen kam und dies auch im Verkehrsfunk durchgegeben wurde, beteuerte die Amtsverwaltung, Kenntnis von den Veranstaltungen erst durch die Anfrage im Petitionsverfahren erlangt zu haben.

Wiederum gab es die Zusage des Veranstalters, diesen Veranstaltungsort künftig nicht mehr zu nutzen und auf einen dafür auch baurechtlich gesicherten Veranstaltungsort in ca. 7 km Entfernung auszuweichen.

Hätte das Ordnungsamt der Amtsverwaltung von Beginn an dafür Sorge getragen, dass die Veranstaltungen lediglich in dem genehmigten Umfang, nämlich am Sonntag von 11:00 bis 18:00 Uhr, mit entsprechenden Auflagen zur Zuwegung, zur Parksituation und auch zu den sanitären Einrichtungen stattgefunden hätten, wären hier die geschilderten Konflikte gar nicht erst entstanden.

Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Einzelpetitionen zum Thema Tierschutz, Wasserrecht oder zu Konflikten mit der Forstverwaltung wurden auch im Berichtszeitraum an den Bürgerbeauftragten gerichtet. Fragen zur Abwasserbeseitigungspflicht standen häufig im Vordergrund, konnten aber in den meisten Fällen direkt beantwortet werden, ohne dass weitere Behörden beteiligt werden mussten.

Viele Anrufe mit der Bitte um Beratung und Hilfe gingen im Zusammenhang mit den starken Niederschlägen im vergangenen Jahr ein. Es ging dabei um die Probleme der Kleingärtner, die unten ausführlich dargestellt sind, aber auch um Grundstückseigentümer, deren Grundstücke und Eigenheime beeinträchtigt waren.

Sommerregen mit schweren Folgen in Kleingärten

Anfang August wandten sich unabhängig voneinander gleich mehrere Rostocker Kleingärtner sowohl telefonisch als auch bei einem Sprechtag in Rostock mit der Bitte um dringende Unterstützung an den Bürgerbeauftragten. Aufgrund des anhaltenden Starkregens in den Sommermonaten kam es zu erheblichen Überflutungen in den Warnemünder Kleingartenanlagen „Am Moor“, „Fischerinsel“ und „An der Laak“. Das Wasser stand wochenlang etwa einen halben Meter hoch in den Gärten und konnte auch wegen nicht entkrauteter Gräben und maroder Entwässerungsleitungen kaum abfließen. Das von den Kleingärtnern angebaute Obst und Gemüse wurde unbrauchbar, die Kleintierhaltung war gefährdet. Auch die Gartenlauben selbst samt Inventar und technische Gerätschaften nahmen erhebliche Schäden.

Die Petenten beklagten vor allem, dass sie in den ersten dramatischen Wochen auf Hilfe seitens der Stadt vergeblich warteten, auch habe niemand das Gespräch mit ihnen gesucht. Den Petenten ging es in erster Linie um Fragen nach der technischen und finanziellen Hilfe und Unterstützung durch die Stadt oder des Landes bei der Beseitigung der Wassermassen, der Beräumung der Kleingartenanlagen und beim Wiederaufbau.

Die Petenten teilten mit, dass sie die Arbeit der Helfer von Feuerwehren, THW und allen weiteren Helfern in dieser Extremsituation durchaus zu würdigen wüssten. Sie hätten jedoch die Befürchtung, vergessen zu werden. Sie forderten Soforthilfe, die Übernahme von Entsorgungskosten für den entstandenen Müll und nachhaltige Maßnahmen, die eine erneute Überschwemmung verhindern. Sie machten auf die mangelnde Pflege der Entwässerungsgräben aufmerksam.

Hinsichtlich der Fragen nach Versäumnissen bei der Entwässerung des gesamten Gebietes sowie materieller und finanzieller Hilfe bei der Beräumung der Kleingartenanlagen und dem Wiederaufbau wandte sich der Bürgerbeauftragte im August an den Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock.

Der Oberbürgermeister teilte auf die Nachfragen des Bürgerbeauftragten mit, dass durch den Rostocker Senator für Bau und Umwelt eine Arbeitsgruppe mit den betroffenen Vorständen der Kleingartenvereine und des Rassekaninchenzüchtervereins zusammengerufen worden sei. Auf den wöchentlich stattfindenden Sitzungen würden alle anliegenden Aufgaben besprochen, Lösungen diskutiert und alle Informationen weitergegeben. Durch anwesende Fachleute des Wasser- und Bodenverbandes und des Umweltamtes seien die Ursachen der langanhaltenden Überflutungen der Vereinsgelände erläutert worden. Ferner sei die vorliegende hydrologisch-hydraulische Untersuchung des gesamten Laak-Systems durch einen Gutachter vorgestellt und Maßnahmen zur Verbesserung der Entwässerung diskutiert worden. Es sei aber auch deutlich geworden, dass die Kleingartenanlagen in den Randbereichen des Diedrichshäger Moores ohnehin für eine Nutzung eher ungünstig und einige Teilflächen infolge geringer Geländehöhen stets der Überflutungsgefahr ausgesetzt seien. Der Einsatz einer zusätzlichen Pumpe am bestehenden Schöpfwerk Laak, betrieben durch den Wasser- und Bodenverband hätte geholfen, weitere Schäden einzudämmen. Unmittelbar zu- und abführende Gräben seien im Auftrag des Verbandes gereinigt worden. Somit sei es gelungen, seit dem 19. August 2011 den Bereich des Laak-Einzugsgebietes östlich der B 103 oberflächlich zu entwässern.

Der Oberbürgermeister kündigte an, dass die erfolgten kurzfristigen Aktivitäten durch mittelfristige Maßnahmen ihre Fortführung finden würden. Das Amt für Umweltschutz plane, für 2012 eine strategische Konzeption zur Verbesserung der Entwässerung im gesamten Stadtgebiet in Auftrag zu geben. Ferner sei geplant, einen Durchlass des Laak-Kanals unter der B 103, welcher sich als Engpass erwiesen hatte, wesentlich zu erweitern. Darüber hinaus sei mittelfristig ein Ersatzneubau des Schöpfwerkes an der Laak geplant. Weitere Ausbaumaßnahmen an bestimmten Gräben sollten helfen, das gesamte Vorflutsystem in den kommenden Jahren in entscheidendem Maße zu ertüchtigen.

Ein weiteres Problem trat Mitte September auf. Die Kleingärtner sollten die Entsorgung des wasserbedingt angefallenen Sperrmülls in beträchtlicher Höhe selbst bezahlen. Der Bürgerbeauftragte wandte sich erneut an den Oberbürgermeister mit der Frage, ob nicht wenigstens die Kosten der Entsorgung als kleine Hilfeleistung durch die Hansestadt Rostock übernommen werden könnten.

Hierzu teilte der Oberbürgermeister in seinem Antwortschreiben mit, dass nach Gesprächen mit dem Vorstand des Verbandes der Gartenfreunde Rostock e.V. von Seiten der Stadt die Freigabe von 20.000 Euro als Soforthilfe für den Verband veranlasst wurde, die insbesondere zur Abfuhr des zu entsorgenden Mobiliars verwendet werden sollten. Hierüber freuten sich die Petenten, wurde ihnen so wenigstens eine kleine finanzielle Sorge abgenommen.

Für manche der Kleingärtner schien es lange Zeit sowohl aus alters- als auch aus finanziellen Gründen völlig unmöglich, an einen Wiederaufbau der Gärten auch nur im Entferntesten zu denken. Wie die Petenten mitteilten, seien viele Kleingärtner bereit, unter den verbesserten Bedingungen einen Neuanfang zu wagen.

Die Petenten hielten in einer Vielzahl von Telefongesprächen ständigen Kontakt mit dem Büro des Bürgerbeauftragten. Angesichts der von der Stadt in Aussicht gestellten Maßnahmen war man wieder optimistisch, die Kleingärten in der nächsten Saison nutzen zu können. Zusätzlich wurde die Idee entwickelt, neue Wege zu gehen und in diesem Gebiet einen Kleingartenpark anzulegen, der als zusätzlicher Besuchermagnet für Warnemünde dienen soll.

Illegales Abladen von Hühnermist

Bei einem Sprechtag in Waren berichtete ein Petent, dass ein in seiner Gemeinde ortsansässiger Landwirt in dem angrenzenden Landschaftsschutzgebiet vor etwa einem Jahr mehrere Fuhrwerke Hühnermist frei abgeladen habe. Die dadurch entstandenen Geruchsbelästigungen seien erheblich gewesen und es sei zu befürchten, dass Rückstände auch in das Grundwasser eindringen könnten.

Das zuständige Ordnungsamt hatte Kenntnis von diesem Sachverhalt. Nachdem dem Ordnungsamt jedoch der tatsächliche Verursacher bekannt wurde, hat es keine weiteren Schritte mehr veranlasst. Auch eine Weitergabe der Angelegenheit an die zuständige Behörde erfolgte nicht.

Erst nachdem sich der Bürgerbeauftragte der Angelegenheit annahm und sich mit der Bitte um Stellungnahme an den zuständigen Landkreis wandte, wurde der Sachverhalt bei der Unteren Wasserbehörde bekannt und dort eingehend geprüft.

Nachdem die Untere Wasserbehörde den Standort der Ablagerungen sowie den Grundstücks-eigentümer und Verursacher ermittelt hatte, wurde dieser aufgefordert, die Ablagerungen unverzüglich zu beseitigen. Nach dieser Aufforderung erklärte sich der Verursacher bereit, die Beseitigung innerhalb von 7 Tagen vorzunehmen und die Ablagerungen einer landwirtschaftlichen Verwertung zuzuführen.

Bei einer durch die Untere Wasserbehörde durchgeföhrten Kontrolle konnte festgestellt werden, dass die Ablagerungen tatsächlich beseitigt worden sind und einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Verwertung zugeführt wurden.

Hätte das Ordnungsamt bei Bekanntwerden des Sachverhalts direkt die zuständige Behörde informiert, so hätte das Problem vermutlich sofort beseitigt werden können.

Bildung, Wissenschaft und Kultur

Schülerbeförderung

Die Thematik Schülerbeförderung wurde in einer Vielzahl von Petitionen im Berichtszeitraum angesprochen. Diese betrafen sowohl die Frage der Schülerbeförderung an die örtlich nicht zuständige Schule, die kreisübergreifende Schülerbeförderung und insbesondere auch wieder die frühen Abfahrtszeiten für die Kinder.

Eine Petentin meldete sich als Vertreterin einer Elterninitiative. Die Kinder aus einem Umlandkreis besuchten eine Hochbegabtenklasse in der nächstgelegenen kreisfreien Stadt. Die Schüler wurden teilweise per Sammelbeförderung jeweils morgens um 5:30 Uhr abgeholt und waren an manchen Tagen erst gegen 18:00 Uhr wieder am Heimatort. Die langen Fahrzeiten ergaben sich unter anderem aus dem großen Bereich, den der Bus abzufahren hatte.

Gemäß § 113 Absatz 4 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern ist die Schülerbeförderung so zu organisieren, dass das Kind unter zumutbaren Bedingungen zur Schule befördert wird. Das Bildungsministerium räumte in der angeforderten Stellungnahme erhebliche Zweifel daran ein, dass die Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler im vorliegenden Fall angemessen berücksichtigt worden war.

In der Folge fanden Beratungen zwischen dem Bildungsministerium, dem zuständigen Landkreis und den betroffenen Eltern statt. Es wurde eine Lösung dadurch gefunden, dass die Strecke der Einzelfahrt durch den Einsatz eines Kleinbusses als Zubringer verringert wurde. Mit dieser Maßnahme konnte erreicht werden, dass die Kinder, bis auf eines, erst ab 6:00 Uhr abgeholt werden.

Der Minister Bildung, Wissenschaft und Kultur wandte sich ferner an die Staatlichen Schulämter mit der Maßgabe, die bestehenden Beförderungsbedingungen für die Kinder weiter zu optimieren. Hierbei bat das Ministerium um Erläuterung, inwieweit es im Rahmen der Schülerbeförderung zu Abfahrtszeiten vor 6:30 Uhr kommt.

Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung

Raumentwicklung - Beteiligung muss möglich sein

Den Bürgerbeauftragten erreichten mehrere Beschwerden, die das Verfahren zur Erstellung des regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg betrafen. Alle Beschwerden bezogen sich auf Festlegungen für die Ausweisung von Eignungsräumen für Windkraftanlagen.

Hier soll insbesondere eine Beschwerde, die das Vierte Beteiligungsverfahren und die Ausweisung des Eignungsgebietes für Windenergieanlagen in Milow betrifft, vorgetragen werden:

Die Petenten kritisierten die ihrer Ansicht nach mangelnde Transparenz des gesamten Verfahrens. Insbesondere kritisierten sie den Ablauf des Vierten Beteiligungsverfahrens und die darin enthaltene Ausweisung des Eignungsgebietes für Windenergieanlagen in Milow. In der öffentlichen Bekanntmachung des Vierten Beteiligungsverfahrens des Planungsverbandes Westmecklenburg hieß es lediglich, das Verfahren beträfe „ausgewählte Inhalte“ des Entwurfs des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM).

Hierin sehen die Petenten eine Verschleierung der eigentlichen Inhalte, auf die sich das Vierte Beteiligungsverfahren bezieht.

Speziell zur Ausweisung des Eignungsgebietes für Windenergieanlagen in Milow gab es bereits eine Befassung im zweiten und dritten Beteiligungsverfahren. Hier ist in der Abwägungsdokumentation eine Abwägungsentscheidung vom 3. November 2010 enthalten, wonach ein Eignungsgebiet für Windenergieanlagen im Bereich von Milow nicht ausgewiesen werden soll. Wörtlich heißt es in der Dokumentation:

„wird nicht berücksichtigt; Die Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in der Planungsregion Westmecklenburg erfolgt entsprechend der „Richtlinie zum Zwecke der Neuauflistung, Anpassung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg – Vorpommern“ (RL-RREP 5. Änderung). Entsprechend dieser Richtlinie müssen neue Eignungsgebiete für Windenergieanlagen eine Reihe von Kriterien erfüllen. Das vorgeschlagene Gebiet entspricht nicht den durch die RL-RREP vorgegebenen landeseinheitlichen Kriterien und wird deshalb bei der weiteren Planung nicht berücksichtigt. Die dem Flächenvorschlag individuell entgegenstehenden Kriterien können in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes eingesehen werden.“

Eine erneute Beantragung durch die Gemeinde im Dritten Beteiligungsverfahren wurde in der Abwägungsentscheidung ebenfalls zurückgewiesen. Wörtlich ist dokumentiert:

„wird nicht berücksichtigt; Die Ausweisung eines Eignungsgebiets für Windenergieanlagen im Bereich Milow ist nicht Gegenstand der dritten Beteiligung. Die vorgebrachte Einwendung bezieht sich auf Inhalte des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, welche bereits der Abwägung durch die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 03.11.2010 unterzogen wurden (siehe Abwägungsdokumentation über die 2. Beteiligung). Neue Erkenntnisse, welche zu einer Änderung des o. g. Abwägungsergebnisses für den Bereich Milow führen würden, wurden im Rahmen der Dritten Beteiligung nicht vorgebracht. Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg hält daher an seiner Abwägungsentscheidung vom 03.11.2010 fest.“

Obwohl die landeseinheitlichen Kriterien für neue Eignungsräume durch das Gebiet bei Milow nach der eigenen Auffassung des Planungsverbandes nicht erfüllt wurden und der Verband die Überplanung des Gebietes als Eignungsraum zweimal ablehnte, wurde speziell für dieses und ein weiteres Eignungsgebiet ein Viertes Beteiligungsverfahren eröffnet. In der öffentlichen Bekanntmachung wurde, wie oben beschrieben, lediglich auf das Vierte öffentliche Beteiligungsverfahren „zu ausgewählten Inhalten“ aufmerksam gemacht. Vor dem Hintergrund, dass bereits im vorherigen Verfahrensverlauf der Eignungsraum für Windkraftanlagen bei Milow zweimal abgelehnt worden war, war nicht zu erwarten, dass nunmehr Inhalt des Vierten Beteiligungsverfahrens fast ausschließlich diese Regelung sein würde.

Als Auslegungsfrist wurden lediglich zwei Wochen vorgesehen. Diese Zwei-Wochen-Frist war aus Sicht der Petenten zu kurz gewählt, um eine effektive Beteiligung von Bürgern und Behörden zu ermöglichen.

Im Rahmen des Petitionsverfahrens wurde der zuständige Minister einbezogen und über die Kritik informiert. Das Ministerium ging auf die Kritik hinsichtlich der unklaren Formulierung in der öffentlichen Bekanntmachung nicht ein, sondern verwies auf die reine Rechtskontrolle, auf die sich nach § 9 Absatz 5 Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPlG) die Aufgabe des Ministeriums beschränke.

Auch die Kritik an der kurz gewählten Frist wurde zurückgewiesen. Dabei berief man sich auf § 7 Absatz 3 Satz 1 LPlG, wonach eine „angemessene Frist zur Stellungnahme“ eingeräumt werden muss. Rechtliche Bedenken gegen eine Frist von (nur) 14 Tagen bestünden nicht; dabei wurden Parallelen zum Baugesetzbuch (§ 4a Absatz 3 Satz 3) gezogen, wonach bei Teiländerungen und erneuter Beteiligung bei der Erstellung der Bauleitplanung die Auslegungsfrist „angemessen“ verkürzt werden könne. Die Kommentierung hierzu weist darauf hin, dass trotz der Fristverkürzung eine angemessene Beteiligung - gemessen am Beteiligungszweck und der Bedeutung der Planung - ermöglicht werden muss. „*Die Fristverkürzung darf nicht dazu führen, dass das Abwägungsmaterial nicht im gebotenen Umfang ermittelt werden kann*“ (§ 4a Absatz 3 Satz 3 BauGB; Krautzberger in Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB-Kommentar § 4a Rn. 28).

Allerdings war ein weiterer Austausch von Argumenten mit dem Ministerium zu diesem Fall nicht mehr zielführend möglich, da das Kabinett schon wenige Tage, nachdem die Stellungnahme beim Bürgerbeauftragten eingegangen, die Festlegung bestätigte und die Landesregierung die Verordnung zur Feststellung des RREP veröffentlichte.

Insofern konnten die Petenten lediglich auf die Möglichkeit der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LPlG gegenüber der obersten Landesplanungsbehörde (Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesplanung) informiert werden.

Die Petenten baten aber unabhängig davon darum, das Landesparlament über den Verfahrensablauf insbesondere beim vierten Beteiligungsverfahren zu informieren und die Forderung zu formulieren, dass in Beteiligungsverfahren nach dem Landesplanungsgesetz die Beteiligungsfristen nicht auf ein solch geringen Zeitraum reduziert werden dürfen.

Immer wieder Thema - Lärm an Bundesstraßen

Eine Reihe von Bürgern, die an Bundesstraßen wohnen, hat den Bürgerbeauftragten um Hilfe gegen den Verkehrslärm gebeten. Die Bürger forderten in solchen Fällen Umgehungsstraßen, Sperrungen für den LKW-Verkehr, andere verkehrsrechtliche Anordnungen, die zur Beruhigung beitragen könnten, oder Verkehrsüberwachung. Sie haben hier besonders hohe Erwartungen an den Bürgerbeauftragten.

Die Suche nach den Hilfsmöglichkeiten im Einzelfall erfolgt mit dem Verkehrsministerium, aber auch mit dem Innenministerium. Der Bau von Umgehungsstraßen scheitert in der Regel an der fehlenden Priorität auf Bundesebene. Das Innenministerium prüft nach den Hinweisen durch den Bürgerbeauftragten die bisherigen Verkehrsüberwachungsmaßnahmen der Polizei und sorgt gegebenenfalls dafür, dass die Polizei mehr Präsenz zeigt.

Sperrungen kommen in der Regel nicht in Betracht, da die Bundesstraßen ihrer Bestimmung nach dem überörtlichen Verkehr dienen und diese Funktion durch eine Sperrung eingeschränkt würde. Dennoch wird mit dem Verkehrsministerium auch diese Möglichkeit in Einzelfällen erörtert. Gleiches gilt für die Forderung nach einer 30-km/h-Anordnung. Die Rechtsnormen geben nur geringe Handlungsspielräume. Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung geschützter Rechtsgüter übersteigt. Das oft von Betroffenen vorgetragene Argument, dass bei angeordneten 30 km/h am Ende dann wenigstens 50 km/h gefahren werden, greift nicht, denn dies ist für das Ziel nicht das vorgesehene gesetzliche Mittel.

Die Mitteilung über die nur begrenzten Möglichkeiten, Abhilfe zu schaffen oder Einfluss zu nehmen, führt oft zu Enttäuschungen.

Langes Warten auf eine Lösung für abfließendes Regenwasser

Beim Sprechtag des Bürgerbeauftragten schilderte ein Petent sein Problem mit dem von einer Bundesstraße auf sein Grundstück ablaufenden Regenwasser. Die vor seinem Grundstück verlaufende Bundesstraße habe vor einigen Jahren eine neue Schwarzdecke erhalten. Seither laufe das Regenwasser stärker ab und sammle sich im Chausseegraben, der keinen Abfluss habe. Aus dem Graben laufe das Wasser auf das Grundstück des Petenten, in seinen Keller und durch diesen hindurch auf die hinter dem Haus liegenden Flächen.

Dieses Problem war in der Gemeinde seit Längerem bekannt und sollte mit dem Bau eines Radweges entlang der Bundesstraße durch das zuständige Straßenbauamt gelöst werden. Der Bau dieses Radweges wurde jedoch immer wieder verschoben. Der Petent beklagte, dass für das Problem bis dahin keine Lösung gefunden wurde.

Der Bürgerbeauftragte setzte sich hierzu mit dem Minister für Verkehr, Bau und Landesentwicklung in Verbindung. Dieser teilte in seiner Antwort mit, dass Anfang Mai eine Vorortbesprechung des Leiters der zuständigen Straßenmeisterei mit dem Petenten stattgefunden habe. Im gegenseitigen Einvernehmen sei eine bautechnische Lösung gefunden worden, welche schnellstmöglich umgesetzt werden solle.

Auf entsprechende Nachfrage des Bürgerbeauftragten teilte der Petent Mitte Juli jedoch mit, dass bislang nichts geschehen sei und die Probleme bezüglich der Ableitung des Regenwassers nach wie vor bestünden.

Daraufhin wandte sich der Bürgerbeauftragte erneut an den Minister für Verkehr, Bau und Landesentwicklung mit der Bitte, die dem Petenten zugesagte schnelle Umsetzung der bautechnischen Entwässerungslösung zu veranlassen.

Der Minister erklärte, dass im Zuge der Erarbeitung der Ausführungsunterlagen für die geplante bautechnische Lösung festgestellt worden sei, dass diese für die Aufnahme der Gesamtmenge des zufließenden Regenwassers nicht geeignet sei. Das Straßenbauamt habe dem Petenten jedoch zugesichert, dass eine endgültige Lösung in Verbindung mit dem Radwegebau, der nun tatsächlich im Jahre 2012 erfolgen solle, geschaffen werde.

Der Petent nahm die konkrete Ankündigung des Bautermins zur Kenntnis und wartet auf die Umsetzung.

Arbeit, Gleichstellung, Gesundheit und Soziales

Soziale Angelegenheiten bilden einen Schwerpunkt der Tätigkeit des Bürgerbeauftragten. Die Probleme sind vielseitig. Bürger beklagen fehlende Beratung und Unterstützung oder gar Untätigkeit der Behörden. Dies führt häufig zu großer Verzweiflung bei den Bürgern, die sich der Verwaltung gegenüber ohnmächtig fühlen. Fehlerhafte Verwaltungsentscheidungen bringen Bürger in finanzielle Notsituationen.

Die nachfolgenden Fälle zeigen das breite Aufgabengebiet des Bürgerbeauftragten in sozialen Angelegenheiten und seine Möglichkeiten, Bürger bei der Lösung ihrer Probleme zu unterstützen.

Schnelle Hilfe für Wohngeldempfängerin

Am 1. Juli 2011 schilderte eine Petentin, die mit drei ihrer fünf Kinder im gemeinsamen Haushalt lebt, dass sie für ihre zwei jüngsten Töchter (unter 14 Jahre) bis einschließlich Mai 2011 ein monatliches Wohngeld von insgesamt 254,50 Euro erhielt. Anfang Mai habe sie bereits den Antrag auf Fortgewährung gestellt. Die zuständige Wohngeldbehörde der Gemeinde habe ihr mitgeteilt, dass sie im Monat Juni und voraussichtlich auch im Juli kein Wohngeld bekommen könne, da es einen Computerausfall im Amt gebe.

Der Bürgerbeauftragte empfahl, so schnell wie möglich für beide Kinder einen Antrag auf darlehensweise Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) zu stellen.

Die Petentin erklärte daraufhin, dass ihr die Wohngeldstelle empfohlen haben soll, Arbeitslosengeld II zu beantragen und gegebenenfalls auf Wohngeld zu verzichten. Dies wolle und könne sie nicht. Außerdem wollte das Jugendamt für eine bevorstehende Klassenfahrt eine Kopie des Wohngeldbescheides.

Da aus Sicht des Bürgerbeauftragten ein Rechtsanspruch auf Wohngeld bestand, wurde der Petentin empfohlen, diese Sozialleistung zu beantragen. Sollte dazu im Nachgang Hilfestellung nötig sein, sollte ein persönliches Beratungsgespräch stattfinden.

Noch am selben Tag setzte sich der Bürgerbeauftragte mit der Wohngeldstelle telefonisch in Verbindung und konnte erreichen, dass sich diese mit dem zuständigen Landratsamt absprach, in welcher Form der Petentin so schnell wie möglich geholfen werden könne. Außerdem wurde zugesagt, dass die Petentin von der Wohngeldstelle darüber telefonisch unverzüglich die Mitteilung erhalte.

Die Petentin erhielt wenige Tage später das beantragte Wohngeld ausgezahlt.

Defizite eines Jugendamtes bei der Beratung und Unterstützung einer Minderjährigen

Im Juli des Berichtszeitraums sprach eine Bürgerin unter Vorlage einer Vollmacht für ihre Enkeltochter vor. Die engagierte Großmutter berichtete von der schwierigen Lebenssituation der Enkelin und den daraus resultierenden Problemen, die durch eine bis dahin fehlende Beratung noch verstärkt wurden.

Bis 2009 wohnte die zu dieser Zeit Minderjährige mit ihrer Mutter zusammen. Beide bezogen im Rahmen einer Bedarfsgemeinschaft Arbeitslosengeld II. 2009 erfolgte die Zwangsräumung der Wohnung. Hierzu wurde die Petentin von Mitarbeitern des Jugendamtes aus dem Schulunterricht geholt. Sie erhielt unvermittelt die letzte Möglichkeit, persönliche Dinge aus der Wohnung zu holen und sollte in ein Heim gebracht werden. Die Petentin bat um die Unterbringung bei den Großeltern. Der Aufenthalt der Mutter war und blieb ab dieser Zeit unbekannt.

Die Großeltern nahmen die Petentin in ihre Wohnung auf, richteten ihr ein Zimmer ein und ermöglichten ihr damit, den Besuch des Gymnasiums fortzusetzen und ihr Abitur abzulegen.

In der Folgezeit suchte die Petentin gemeinsam mit ihren Großeltern Unterstützung beim Jugendamt, fragte nach Hilfsmöglichkeiten und Beratungsgesprächen. Die Petentin und deren Großeltern sind weder finanziell noch anderweitig durch das Jugendamt unterstützt worden.

Nach dem Ablegen des Abiturs musste die Petentin im Zuge der Vorbereitung von Bewerbungen feststellen, dass sie über keinerlei Unterlagen zu ihrer Person verfügte. Sie hatte weder einen Ausweis noch eine Geburtsurkunde und suchte daher in Begleitung der Großmutter das Standesamt ihres Geburtsortes auf. Erst dort erhielt sie neben den Papieren den dringenden Rat, sich noch einmal mit dem Jugendamt in Verbindung zu setzen, um nach Hilfsmöglichkeiten zu fragen. Trotz der bisherigen Erfahrungen suchte sie erneut den Kontakt zum Jugendamt. Dabei traf sie auf eine andere Mitarbeiterin, die sie unter anderem bei der Antragstellung für das Kindergeld unterstützte, welches dann auch rückwirkend für die Zeit ab dem Monat der Zwangsräumung und für die Zukunft bewilligt wurde.

Immer weitere Probleme, die ihre Ursache in der Vergangenheit hatten, tauchten auf, sodass die Petentin zu folgenden Punkten um Unterstützung durch den Bürgerbeauftragten bat:

Die Petentin sah sich mit einer Pfändungsforderung der Krankenkasse in Höhe von über 5.300 Euro konfrontiert. Zu den Forderungen der Krankenkasse wurde ermittelt, dass rückständige Beiträge für einen Zeitraum von über drei Jahren gefordert wurden. Die Petentin, die von ihrer Mutter eine Krankenkassenkarte erhalten hatte, war selbstverständlich davon ausgegangen, dass das Versicherungsverhältnis ordnungsgemäß bestand. Ebenfalls erhielt die Petentin eine Aufforderung, einen Betrag in Höhe von über 1.030 Euro an die Bundesagentur für Arbeit zu erstatten, der ebenfalls noch aus der Zeit resultieren musste, in der die Petentin noch gemeinsam mit ihrer Mutter in einer Bedarfsgemeinschaft gelebt hatte.

Der Bürgerbeauftragte setzte sich mit der Landesdirektion der Krankenkasse in Verbindung. Er wies auf die Lebenssituation der Petentin hin und bat um Prüfung, ob auf der Grundlage der Beitragserhebungsgrundsätze des Spaltenverbandes der gesetzlichen Krankenversicherungen und mit Blick auf die besondere Härte die geforderten Beitragsrückstände zu erlassen und das laufende Pfändungsverfahren gegen die Petentin einzustellen wären.

Aufgrund der umfangreichen Schilderungen prüfte die Krankenkasse den Vorgang noch einmal. Die besondere Situation und die Entstehungsgeschichte der Forderung waren bei der Krankenkasse bis dahin nicht bekannt. Die Beiträge wurden daraufhin niedergeschlagen.

Auch wegen der Zahlungsaufforderung durch die Bundesagentur für Arbeit wurde der Bürgerbeauftragte tätig. Hier hatte die Petentin schon selbst mit Unterstützung der Großmutter den Erlass des Rückforderungsbetrages beantragt. Dem Antrag war nicht entsprochen worden. Es war lediglich schriftlich zugesagt worden, dass von einer zwangsweisen Beitreibung der Forderung abgesehen wird, solange sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Petentin nicht maßgeblich verbessert hätten.

Der Bürgerbeauftragte legte in einem Schreiben gegenüber der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Nord, noch einmal ausführlich den Sachverhalt dar. Insbesondere wies er darauf hin, dass die nun geforderten Beträge zu einem Zeitpunkt aufgelaufen waren, als die Petentin noch minderjährig war. In solchen Fällen legte der Bürgerbeauftragte dar, sei eine Rückforderung nach den einschlägigen zivilrechtlichen und sozialrechtlichen Normen (vgl. § 1629 a BGB, § 50 SGB X) nicht möglich.

Des Weiteren wurde noch einmal auf die besondere Situation hingewiesen und darauf, dass die zwangsweise Beitreibung der Forderung ins Leere gehen würde, da die Petentin vermögenslos war.

Im Nachgang wurde die rechtliche Bewertung der Angelegenheit auch telefonisch mit der zuständigen Mitarbeiterin der Bundesagentur erörtert. Die Bundesagentur für Arbeit erließ den Forderungsbetrag zwar nicht förmlich, teilte jedoch mit, dass von der weiteren Einziehung/Beitreibung der Forderung dauerhaft Abstand genommen wird.

Damit war der Petentin die große Last der ohne ihr Zutun entstandenen finanziellen Forderungen aus der Vergangenheit genommen und sie konnte ohne die Belastung ihrer Ausbildung zur Ergo-Therapeutin nachgehen.

Die Berichte von der mangelnden Unterstützung durch das Jugendamt nahm der Bürgerbeauftragte zum Anlass, hier den Landrat um ein persönliches Gespräch zu bitten. In einem gemeinsamen Gespräch mit dem 2. Stellvertreter des Landrates, der Sachgebietsleiterin des Jugendamtes, des Bürgerbeauftragten, der zuständigen Referentin des Bürgerbeauftragten und der Großmutter der Petentin wurde die Angelegenheit aufgearbeitet und ausführlich erörtert. Im Verlauf des Gespräches bestätigte sich der Sachverhalt so, wie die Petentin ihn vorgetragen hatte. Aus den Notizen beim Jugendamt wurden sowohl die Bitte um Unterstützung, wie auch die Tatsache, dass keine Unterstützung gegeben wurde, deutlich.

Durch die Mitarbeiterin des Jugendamtes wurden die Versäumnisse nach und nach eingeräumt. Es wurde auch klar, dass die Petentin Ansprüche auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ab dem Zeitpunkt der Unterbringung bei den Großeltern (nach summarischer Prüfung) gehabt hätte.

Sowohl die Mitarbeiterin des Jugendamtes als auch der stellvertretende Landrat entschuldigten sich ausdrücklich bei der Petentin für die Versäumnisse.

Zwar konnten durch das Gespräch die Auswirkungen der Versäumnisse des Jugendamtes nicht mehr beseitigt werden, jedoch ist davon auszugehen, dass das zuständige Jugendamt seinem gesetzlichen Auftrag (Beratung, Sicherung des Lebensunterhalts) zukünftig gewissenhafter nachgehen wird.

Teilweise Übernahme der Kita-Elternbeiträge bei geringem Einkommen

Eine Mutter bat den Bürgerbeauftragten um Unterstützung, weil ihr Antrag auf Übernahme der Elternbeiträge, die für den Besuch des zweijährigen Sohnes in der Kita angefallen sind, abgelehnt wurde. Der Landkreis begründete seine Entscheidung mit ausreichendem Einkommen, sodass es der Familie zumutbar sei, den Elternbeitrag zu zahlen.

Der Bürgerbeauftragte prüfte die Bescheide und weitere von der Petentin beigebrachte Unterlagen. Die Familie hatte wenig Einkommen und erhielt daher Wohngeld. Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass die Familie vom Landkreis aufgrund wasserrechtlicher Vorschriften verpflichtet wurde, die bestehende Kläranlage den erforderlichen Standards der Technik anzupassen. Dieser Pflicht ist die Familie nachgekommen, musste aber einen Kredit aufnehmen. Der Bürgerbeauftragte stellte weiter fest, dass die monatliche Tilgung des Kredits Einfluss auf die Ermittlung des anrechenbaren Einkommens der Familie hat.

Rechtlich gilt dabei Folgendes:

Für die Feststellung der Kostenbeteiligung bei der Kinderbetreuung und die Einkommensermittlung sind die Regelungen des Kindertagesförderungsgesetzes von Mecklenburg-Vorpommern, des SGB VIII und des SGB XII anzuwenden. Der Bundesgesetzgeber hat in § 87 SGB XII geregelt, dass Einkommen, das über der Einkommensgrenze liegt, durch besondere Belastungen gemindert werden kann. Was besondere Belastungen sind, ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu beurteilen. In diesem Fall sprachen gute Gründe dafür, die Kosten für den Bau der Kläranlage als besondere Belastung zu berücksichtigen. So war die Familie mit der Errichtung der Kleinkläranlage einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung nachgekommen. Ein Verstoß gegen den Bescheid des Landkreises hätte rechtliche Konsequenzen nach sich gezogen und gegebenenfalls zur Stilllegung der Kleinkläranlage und damit Unbewohnbarkeit der Wohnung geführt.

Der Bürgerbeauftragte empfahl der Petentin, beim Landkreis unverzüglich einen neuen Antrag auf Übernahme der Betreuungskosten zu stellen und als besondere Belastung Nachweise über den Bau der Kleinkläranlage einzureichen. Nach der Berechnung des Bürgerbeauftragten hätte die Familie dann einen Anspruch auf teilweise Übernahme der Kinderbetreuungskosten gehabt.

In dem neuen Bescheid, wurden die Kosten für den Bau einer Kleinkläranlage als besondere Belastung nach § 87 SGB XII berücksichtigt. Der Antrag der Petentin auf Übernahme der Betreuungskosten wurde dagegen erneut abgelehnt. Bei der Prüfung dieses Bescheides durch den Bürgerbeauftragten ist aufgefallen, dass die Höhe des Wohngeldes falsch zugrunde gelegt wurde. Die Behörde ist zwar berechtigt, Wohngeld als Einkommen dazuzurechnen, ging hier aber von einem zu hohen Betrag aus.

Der Bürgerbeauftragte wies die Behörde auf den Fehler hin. Der Bescheid wurde rückwirkend korrigiert und der Landkreis als öffentlicher Jugendhilfeträger übernahm einen Teil der Elternbeiträge.

Finanzielle Unterstützung für Erziehungsbeistand

Der Bürgerbeauftragte wurde von ehemaligen Pflegeeltern um Hilfe gebeten.

Das Jugendamt hatte den Pflegeeltern Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege für einen Pflegesohn, der schon als Kleinkind von den Pflegeeltern aufgenommen wurde, gewährt. Das Jugendamt sicherte während dieser Zeit den Unterhalt des Kindes. Mit der Volljährigkeit des Kindes wurde diese Unterstützung des Jugendamtes eingestellt. Rechtlich wurde damit auch die Pflegschaft beendet. Das Jugendamt teilte dem jungen Mann und seiner ehemaligen Pflegemutter im Zuge des Abschlussgesprächs mit, dass weitere Hilfe vom Jugendamt nicht zu erwarten und auch nicht möglich sei.

Trotz Beendigung der Pflegschaft blieb der junge Mann bei seinen ehemaligen Pflegeeltern wohnen. Die jahrelange liebevolle Betreuung führte zu einem guten Eltern-Kind-Verhältnis, sodass ein Beziehungsabbruch außer Frage stand. Der junge Mann ging einer Ausbildung nach und kam an den Wochenenden in den Haushalt der ehemaligen Pflegeeltern, die sein Zimmer für ihn vorhielten.

Vom Bürgerbeauftragten wollte die ehemalige Pflegemutter wissen, ob die Aussage des Jugendamtes richtig sei. Der Bürgerbeauftragte teilte der Petentin mit, dass Hilfe zur Erziehung mit der Volljährigkeit des Pflegekindes endet. Diese Entscheidung der zuständigen Behörde war nicht zu beanstanden. Der Bürgerbeauftragte informierte die Petentin aber auch über die Möglichkeit der Volljährigenhilfe nach § 41 SGB VIII. Der Gesetzgeber hat geregelt, dass auch jungen Volljährigen Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt wird, wenn diese Hilfe notwendig ist. Der Antrag ist von dem jungen Volljährigen zu stellen und zu begründen.

Dem Bürgerbeauftragten wurden von der ehemaligen Pflegemutter und dem jungen Volljährigen viele Tatsachen mitgeteilt, die Anlass zu der Vermutung gaben, dass für die weitere Persönlichkeitsentwicklung des jungen Mannes Hilfe erforderlich war. So ergab sich unter anderem aus dem Entwicklungsbericht des überbetrieblichen Ausbildungsträgers die Notwendigkeit, den jungen Volljährigen weiter zu unterstützen. Der Bürgerbeauftragte empfahl dem jungen Mann, einen Antrag auf Volljährigenhilfe zu stellen.

Die Petenten kamen der Empfehlung nach, baten aber, die negative Auskunft im Abschlussgespräch vor Augen, um Unterstützung auch gegenüber der Behörde. Dem Landkreis wurden die Gründe, die für eine Volljährigenhilfe sprachen, ausführlich dargelegt.

Nach einem monatelangen Prüfverfahren entschied die Behörde, Hilfe durch einen Erziehungsbeistand zu genehmigen. Ziel sollte es sein, dass der junge Mann sein Leben eigenständig führen kann. Die ehemalige Pflegemutter wurde als geeignet angesehen, die Aufgabe des Erziehungsbeistandes wahrzunehmen.

Gründungszuschuss auch für Tagesmütter

In dem Bericht für das Jahr 2010 (LT-Drucksache 5/4274) wurden Probleme um Qualifizierungsmaßnahmen einer Tagesmutter geschildert. Mit Hilfe des Bürgerbeauftragten konnte damals erreicht werden, dass der jungen Frau von der Agentur für Arbeit eine Weiterbildungsmaßnahme zur Tagesmutter genehmigt und finanziert wurde.

Die junge Frau meldete sich im Jahr 2011 erneut beim Bürgerbeauftragten. Ihr Antrag auf einen Gründungszuschuss für den Aufbau einer eigenen Existenz als Tagespflegeperson war von der Agentur für Arbeit abgelehnt worden. Die Arbeitsagentur begründete ihre Ablehnung wie folgt: „Bei der Tätigkeit als Tagespflegeperson handele es sich nicht um eine selbständige Tätigkeit, da einer Tagespflegeperson die zu betreuenden Kinder über das Jugendamt zugewiesen würden und diese damit kein eigenes unternehmerisches Risiko eingehe“.

Rechtsgrundlage für die Zahlung eines Gründungszuschusses ist § 57 SGB III. Die in der Regelung genannten Voraussetzungen für den Zuschuss sind ein Anspruch auf Arbeitslosengeld, Kenntnisse und Fähigkeiten für die Selbständigkeit sowie ein Konzept, aus dem sich die Tragfähigkeit der Existenzgründung ergibt. Diese Voraussetzungen erfüllte die Petentin. Es ging nun darum, gegenüber der Arbeitsagentur nachzuweisen, dass eine Tagespflegeperson durchaus ein unternehmerisches Risiko eingeht und damit selbständig tätig ist. Der Bürgerbeauftragte prüfte dies anhand der Dienstanweisung der Arbeitsagentur.

In der Dienstanweisung zu § 57 SGB III definiert die Arbeitsagentur die selbständige Tätigkeit und grenzt diese vom abhängigen Beschäftigungsverhältnis ab. Ein Merkmal der Selbständigkeit ist das Unternehmensrisiko. Dazu gehört der Einsatz des eigenen Kapitals mit der Gefahr des Verlustes. Die Dienstanweisung sagt auch, dass mit dem ungewissen Erfolg des Einsatzes der eigenen Arbeitskraft das Unternehmerrisiko begründet werden kann.

Die Auskunft der Arbeitsagentur, durch das Jugendamt würden Kinder zugewiesen, war falsch. Das Jugendamt prüft in einem Erlaubnisverfahren nach § 43 Absatz 2 SGB VIII, ob eine Tagesmutter persönlich geeignet ist und ob kindgerechte Räumlichkeiten vorgehalten werden. Allein für die Schaffung dieser Räumlichkeiten muss schon vorab investiert werden. Damit geht die Tagespflegeperson ein finanzielles Risiko ein. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe informiert Eltern lediglich über freie Betreuungskapazitäten. Betreuungsverträge werden zwischen der Tagespflegeperson und den Eltern geschlossen. Der Vertrag kann jederzeit unter Einhaltung einer kurzen Kündigungsfrist von beiden Seiten gekündigt werden, zum Beispiel bei einem Wechsel in die Kita, bei Eintritt in die Schule oder aus sonstigen persönlichen Gründen. Mit Auflösung des Betreuungsvertrages würden nicht nur der Elternbeitrag, sondern auch die öffentlichen Zuschüsse wegfallen.

Diese Rechtsauffassung legte der Bürgerbeauftragte in einem Schreiben gegenüber der Agentur für Arbeit dar. Die Agentur für Arbeit überprüfte ihre Entscheidung und schloss sich der Rechtsauffassung des Bürgerbeauftragten, dass Tagespflegepersonen durchaus ein Unternehmerrisiko eingehen, an. Sie half dem Widerspruch in vollem Umfang ab und erließ einen Bewilligungsbescheid. Die Petentin erhielt einen Gründungszuschuss für die gesetzlich vorgesehene Höchstdauer von neun Monaten in Höhe von monatlich 1.067,40 Euro.

Taggenaue Berechnung der Platzkostenzuschüsse bei Kita und Tagesmutter

Nach einjähriger Elternzeit nahm eine junge Frau ihre Erwerbstätigkeit wieder auf. Ihre kleine Tochter wurde von einer Tagesmutter betreut. Vor Ende der Elternzeit ließ sich die Frau vom Jugendamt beraten. Sie erhielt vom Landkreis einen Bescheid, der ihren Anspruch auf die Betreuung bei der Tagesmutter bestätigte. Mündlich wurde sie darüber informiert, dass sie die Betreuungskosten zunächst vollständig allein zahlen müsse, da sie den Platz nicht mit dem Monatsbeginn, sondern erst ab dem 10. des Monats in Anspruch nehme. Die anteilige Zahlung der öffentlichen Gelder für den Betreuungsplatz würde aber erst im folgenden Monat einsetzen, da eine taggenaue Abrechnung nicht erfolge.

Die Verfahrensweise hatte erhebliche finanzielle Folgen für die Mutter. Sie zahlte für die 20 Tage insgesamt 277 Euro. Der Elternbeitrag für den gesamten Monat liegt regulär bei 124,04 Euro.

Nunmehr wandte die Mutter sich an den Bürgerbeauftragten und bat um Beratung und Überprüfung der Vorgehensweise des Landkreises. Der Bürgerbeauftragte hielt nach Überprüfung die Verfahrensweise des Landkreises für rechtswidrig.

In einem Schreiben teilte der Bürgerbeauftragte dem Landrat seine Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Verfahrensweise mit. Dabei wurde auf die Regelungen des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) hingewiesen. § 17 Absatz 1 KiföG regelt die gemeinsame Finanzierung der Förderung eines Platzes durch das Land, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Gemeinden und die Eltern. Danach muss die Finanzierung des Platzes unter Berücksichtigung aller Beteiligung ab dem Zeitpunkt der Bewilligung erfolgen. Hier wurde anders verfahren. Der bewilligte Betreuungsbedarf und die damit verbundene Kostenbeteiligung der vorgenannten Träger fielen mit den oben beschriebenen Folgen auseinander.

In seiner Stellungnahme bestätigte der Landrat die Verteilung der Mittel auf 12 Stichtage im Jahr, jeweils zum Ersten des Monats. Eine taggenaue Berechnung erfolgte nicht. Rechtlich wurde die Verfahrensweise mit einer Absprache der beteiligten Träger begründet. Handlungsbedarf, das Verfahren zu ändern, sah der Landkreis nicht. Auch das Sozialministerium, das als fachliche Behörde vom Bürgerbeauftragten informiert wurde, wies den Landkreis auf rechtliche Bedenken an der praktizierten Abrechnung hin. Dennoch beharrte der Landkreis auf seinem Abrechnungsmodus, der bereits seit 2004 zur Anwendung kam.

In den folgenden Monaten führte der Bürgerbeauftragte weiteren Schriftwechsel mit dem Landkreis bzw. seinem Rechtsnachfolger. Ebenso versuchte der Bürgerbeauftragte den Landrat in einem persönlichen Gespräch davon zu überzeugen, das Verfahren zu ändern. Das Innenministerium als Rechtsaufsichtsbehörde, das von dem Bürgerbeauftragten über den Vorgang informiert wurde, sah keinen Anlass für ein Einschreiten.

Nach mehreren Monaten und einem erneuten persönlichen Gespräch mit dem Landrat lenkte der Landkreis ein. Der Landkreis überprüfte noch einmal seine Auffassung und kam zu dem Ergebnis, dass die Platzkostenzuschüsse ab dem Zeitpunkt der Anerkennung des Betreuungsbedarfs zu übernehmen sind. Die Petentin erhielt den Betrag der anteilmäßigen Kreis- und Landesmittel erstattet.

Des Weiteren kündigte der Landkreis zum 1. Januar 2012 eine neue Satzung mit entsprechenden Regelungen an. Künftig werde eine taggenaue Abrechnung unter Berücksichtigung aller Platzkostenzuschüsse erfolgen.

Darüber hinaus bat der Bürgerbeauftragte die Sozialministerin, auf eine taggenaue Abrechnung bei allen Jugendhilfeträgern hinzuwirken.

Soziale Beratung und Hilfe bei Beziehern von Arbeitslosengeld II

Im Jahr 2011 hat das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) grundlegende Änderungen erfahren. Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 03.08.2010 und dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24.03.2011 ist es in organisations- und leistungsrechtlicher Hinsicht umfassend geändert worden. Grund hierfür waren die Urteile des Bundesverfassungsgerichts vom 20.12.2007 zur Mischverwaltung der ARGEs und vom 09.02.2010 zu den Regelleistungen.

Mit dem Haushaltsgesetz 2011 vom 09.12.2010 wurden Leistungen wie der befristete Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld I abgeschafft. Die Grundsicherungsträger mussten innerhalb kürzester Zeit die organisatorischen Änderungen vollziehen und neue Rechtsvorschriften anwenden. Die Mitarbeiterfluktuation ist nach wie vor hoch. Auch dies sind Gründe dafür, dass hier wieder eine hohe Zahl an Petitionen – 324 – eingegangen ist.

Bedarfsgemeinschaft trotz Trennung?

Eine Bürgerin wandte sich wegen der Zahlung von Arbeitslosengeld II Anfang November 2010 an den Bürgerbeauftragten.

Die Petentin hatte sich Ende Juli 2010 von ihrem Partner getrennt. Bis dahin bildeten die Petentin, deren Tochter und der Partner eine Verantwortungs- und Einstehengemeinschaft und bezogen ergänzende Leistungen nach dem SGB II.

Da der Partner nach der Trennung keine für ihn bezahlbare Wohnung gefunden hatte, lebte er auch weiterhin in der gemeinschaftlichen Wohnung. Eine räumliche Trennung war dergestalt vorgenommen worden, dass der Partner das ehemalige Kinderzimmer der Tochter bewohnte und diese wiederum das ehemalige Schlafzimmer. Die Petentin selber hielt sich ebenfalls im Schlaf- und auch Wohnzimmer auf.

Die ehemaligen Partner hatten ihre finanziellen Angelegenheiten geregelt und führten seit Ende August 2010 getrennte Konten. Aufgrund dieser neuen Lebensumstände beantragte die Petentin am 24. August 2010 Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II nur für sich und ihre Tochter.

Der Antrag wurde Mitte Oktober 2010 mit der Begründung abgelehnt, dass nach Auffassung des Jobcenters die Petentin nach wie vor mit dem ehemaligen Partner eine eheähnliche Gemeinschaft und damit eine Verantwortungs- und Einstehengemeinschaft bilde. Begründet wurde dieses mit dem Ergebnis eines Hausbesuches, bei dem festgestellt worden sei, dass die Petentin und ihr ehemaliger Partner nach wie vor die Küche, das Badezimmer und den Kühlschrank gemeinsam nutzen würden. Die Aufteilung der Wohnräume war nach Ansicht des Jobcenters nicht ausreichend, um ein getrenntes Leben der beiden ehemaligen Partner glaubhaft zu machen.

Die Petentin legte Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid ein und wandte sich an den Bürgerbeauftragten. Der Bürgerbeauftragte legte dem Jobcenter seine Rechtsauffassung dar:

Zwar müssen äußerlich erkennbare Umstände vorliegen, die für eine Aufhebung einer vormals bestehenden Verantwortungs- und Einstehengemeinschaft sprechen. Die Trennung muss also auch nach außen sichtbar dokumentiert sein. Grundsätzlich gehört dazu, dass die Ex-Partner nicht weiter in einer Wohnung leben. Auf der anderen Seite ist aber auch ein Getrennt-Leben in einer Wohnung nicht von vornherein auszuschließen.

Der Bürgerbeauftragte verwies u. a. auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum damaligen Sozialhilferecht von Ende November 1992. Das Urteil knüpft für solche Fälle an eine auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft an, die sich durch eine besonders enge Bindung auszeichne. Die Beziehung müsse also über eine reine Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehen.

Zwei Wochen später teilte das Jobcenter mit, dass nach einem nochmaligen Hausbesuch unter Berücksichtigung sämtlicher relevanter Umstände nunmehr davon auszugehen sei, dass die Verantwortungs- und Einstehengemeinschaft zwischen der Petentin und ihrem ehemaligen Partner aufgehoben worden sei und die Leistungen ab September 2010 neu berechnet würden.

Anspruch auf mehr Wohnraum schon in der Schwangerschaft

Die Petentin, die Mitte Juli 2011 ihr erstes Kind erwartete, beabsichtigte, mit dem Kindsvater in eine neue gemeinsame Wohnung zu ziehen. Sie beantragte deshalb Mitte März 2011 beim Jobcenter die Zusicherung zu den Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung. Ein Angebot über eine für drei Personen angemessene Wohnung hatte sie beigelegt.

Da das Jobcenter Mitte Mai 2011 über ihren Antrag noch nicht entschieden und bei Antragsabgabe geäußert hatte, dass die Petentin mit einer Ablehnung rechnen müsse, bat sie den Bürgerbeauftragten um Unterstützung.

Der Bürgerbeauftragte drang gegenüber dem Jobcenter auf unverzügliche Bescheidung. Er wies darauf hin, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern die Zusicherung des Grundsicherungsträgers zum Umzug bereits ab dem 4., jedenfalls aber ab dem 5. Schwangerschaftsmonat zu erteilen ist.

Das Jobcenter setzte sich zunächst mit der Rechtsprechung des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern gar nicht auseinander. Es teilte lediglich mit, dass der Petentin für den Monat der errechneten Niederkunft die Zusicherung erteilt worden ist, weil sich dann erst der Wohnraumbedarf erhöhe.

Nachdem der Bürgerbeauftragte nochmals auf die Rechtsprechung des Landessozialgerichts hinwies, teilte das Jobcenter mit, dass es alle Standorte angewiesen habe, nach der Rechtsauffassung des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern zu verfahren, solange das Bundessozialgericht keine gegenläufige Entscheidung treffe.

Handwerkerrechnung als Kosten der Unterkunft sofort fällig

Ein Bürger bat telefonisch um Unterstützung des Bürgerbeauftragten gegenüber einem Jobcenter. Der Petent hatte Ende Dezember 2010 drei Kostenvoranschläge für die erforderlich gewordene Wartung der Ölheizanlage seines Hauses eingeholt und, da er Bezieher von Leistungen nach dem SGB II war, beim Jobcenter eingereicht. Die zu erwartenden Kosten beliefen sich auf rund 175 Euro.

Zu dem Antrag auf Übernahme dieser Kosten hatte das Jobcenter dem Petenten in einem Informationsschreiben mitgeteilt, dass der Betrag anerkannt werden würde. Eine Berücksichtigung bei der Leistungsgewährung könne aber nur anteilig mit jeweils einem Zwölftel der Summe in den Folgemonaten geschehen.

Da der Petent die Handwerkerleistungen jedoch binnen 10 Tagen nach Durchführung der Wartungsarbeiten hätte bezahlen müssen, würde sich aus dieser Vorgehensweise eine besondere Härte für ihn ergeben, da die Ausgabe das ihm für den Monat Januar 2011 zur Verfügung stehende Geld erheblich mindern würde.

Da sich die Angelegenheit nicht direkt zwischen Bürger und Jobcenter klären ließ, wandte sich der Bürgerbeauftragte an die Geschäftsführung des Jobcenters. Er wies darauf hin, dass nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, einzelne Nebenkosten, soweit sie in einer Summe fällig werden, als tatsächlicher Bedarf im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit zu berücksichtigen und nicht auf längere Zeiträume zu verteilen sind. Er regte deshalb an, den Petenten die genannten Kosten in einer Summe für den Monat Januar 2011, in dem die Rechnung zu bezahlen war, als zusätzliche Leistungen für die Unterkunft zu bewilligen.

Durch das Jobcenter erfolgte kurzfristig die Antwort, dass man sich der Rechtsauffassung des Bürgerbeauftragten anschließe und die Wartungskosten für den Monat Januar 2011 in voller Höhe als Unterkunftskosten berücksichtigen würde. Der Petent erhielt einen entsprechenden Bewilligungsbescheid.

Grundstück -zu berücksichtigendes Vermögen nur bei Verwertbarkeit

Ein Petent hatte Ende Februar 2011 Arbeitslosengeld II ab März 2011 beantragt. Der Antrag wurde Anfang März 2011 abgelehnt, da er zu einem Zwölftel Miteigentümer eines Hausgrundstückes sei und damit über verwertbares Vermögen verfüge, das seine Vermögensfreibeträge überschreite.

Das an einer Bundesstraße gelegene Hausgrundstück war jedoch mit einer erheblichen Grundschuld belastet, wegen der die Zwangsvollstreckung eingeleitet worden war. Im ersten Zwangsversteigerungstermin im Jahr 2010 musste der Zuschlag versagt werden, weil das abgegebene Meistgebot zu gering war.

Der Petent, dessen Lebensgefährtin im Jahr 2009 gestorben war, hatte bis auf das Kindergeld und eine noch geringere Halbwaisenrente für seine zwölfjährige Tochter keine finanziellen Mittel. Da er nicht einmal Geld für Lebensmittel hatte, wandte er sich Mitte März 2011 an den Bürgerbeauftragten. Er hatte gegen den Ablehnungsbescheid Widerspruch eingelegt und auf fehlende Kaufinteressenten für das Hausgrundstück hingewiesen.

Der Bürgerbeauftragte regte bei der Geschäftsführung des Jobcenters an, dem Widerspruch unverzüglich stattzugeben. Er wies darauf hin, dass es sich nicht bei jedem (Miteigentumsanteil an einem) Hausgrundstück um verwertbares Vermögen handelt. Vielmehr sind nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts Vermögensgegenstände tatsächlich nicht verwertbar, für die in absehbarer Zeit kein Käufer zu finden sein wird, etwa weil Gegenstände dieser Art nicht (mehr) marktgängig sind oder weil sie über den Marktwert hinaus belastet sind.

Um die akute Notlage zu lindern, stellte der Bürgerbeauftragte dem Petenten und seiner Tochter einen Betrag aus dem Nothilfefonds zur Verfügung.

Einen Tag später fand erneut ein erfolgloser Zwangsversteigerungstermin statt. Eine Verwertung des Hausgrundstücks war also innerhalb von absehbarer Zeit nicht zu erwarten.

Der Bürgerbeauftragte wies abermals auf die mangelnde Verwertbarkeit des Grundstücks hin. Das Jobcenter teilte wenige Tage später mit, dass die Leistungen ab März 2011 erbracht würden. Da von der Anweisung bis zur Gutschrift der Leistungen auf dem Konto des Petenten mehrere Tage vergangen wären, erhielt der Petent die Leistungen sogar bar ausgezahlt.

Unzulässige Aufrechnung

Ein Jobcenter hatte sich im August 2010 in einer Eingliederungsvereinbarung verpflichtet, die Anbahnung bzw. Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung durch die Übernahme der hälftigen Kosten für den Erwerb eines Führerscheins der Klasse B zu fördern. Diese Kosten sollten dem Petenten als zinsloses Darlehen bewilligt werden.

Mit dem Ende Dezember 2010 folgenden Bewilligungsbescheid wurde dem Petenten dann zwar das Darlehen bewilligt, jedoch gleichzeitig die Aufrechnung mit monatlichen Beträgen von knapp 90 Euro gegen seine laufende Leistung und die laufenden Leistungen seiner Frau und seiner Tochter erklärt.

Hiergegen hatte der Petent Anfang Januar 2011 Widerspruch eingelegt. Er wandte zutreffend ein, dass es sich um ein Darlehen für eine Eingliederungsleistung handele, das nicht aufgerechnet werden dürfe, schon gar nicht gegenüber seinen Familienmitgliedern.

Eine Woche später hatte er in zwei Schreiben sowohl dem Geschäftsführer als auch der stellvertretenden Geschäftsführerin des Jobcenters den Sachverhalt ausführlich vorgetragen. Dabei wies er auch auf die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs hin.

Da vom Jobcenter keinerlei Reaktion folgte und trotz des Widerspruches die laufenden Leistungen in Höhe der erklärten Aufrechnung einbehalten wurden, wandte er sich an den Bürgerbeauftragten.

Der Bürgerbeauftragte bat unter Verweis auf die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs darum, die einbehaltenen Beträge dem Petenten umgehend auszuzahlen. Er legte weiter dar, dass sich das Jobcenter in der Eingliederungsvereinbarung verpflichtet hatte, das Darlehen als Eingliederungsleistung aus dem sogenannten Vermittlungsbudget zu erbringen und deshalb die Darlehensbewilligung nur auf die dafür geltenden Vorschriften stützen dürfe. Er regte an, dem Widerspruch möglichst zeitnah abzuhelfen.

Nur einen Tag später teilte die Widerspruchsstelle dem Petenten mit, dass seinem Widerspruch abgeholfen werde und die einbehaltenen Beträge ausgezahlt würden.

Tätigkeit zur Wahrnehmung der Belange behinderter Menschen

Probleme im Zusammenhang mit der Gewährung von Integrationshelfern

Im Zusammenhang mit der Gewährung von Integrationshelfern für behinderte Menschen ist es in der Vergangenheit immer wieder zu Problemen gekommen, bei deren Lösung der Bürgerbeauftragte um Hilfe gebeten wurde. So auch im Berichtszeitraum.

Die in diesem Zusammenhang auftretenden Probleme sind verschiedenster Art. Sie betreffen vor allem das Bedarfsfeststellungsverfahren, die Klärung der Zuständigkeit, die mangelnde personelle Besetzung der zuständigen Ämter und auch die unterschiedliche Bewertung und Entscheidungsgrundlage für die Gewährung von Integrationshelfern für die Schule und den Hortbereich.

All diese Probleme haben insbesondere die Folge, dass von der Antragstellung bis zur letztlichen Entscheidung viel Zeit vergeht, was sich für die Betroffenen auf die individuelle Lebensbewältigung auswirkt. Oft müssen sich die Betroffenen bzw. deren Eltern in diesen langen Verfahrenszeiträumen von bis über zwei Jahren (in beim Bürgerbeauftragten vorliegenden Fällen) selbst behelfen.

Aufgrund der Vielschichtigkeit der vorgetragenen Probleme wird hier auf eine detaillierte Darstellung verzichtet. Dennoch sollten für die Zukunft Möglichkeiten gefunden werden, die Verfahrensdauer bei den Verwaltungsverfahren zur Gewährung von Integrationshelfern zu verkürzen.

Anspruch auf Aufnahme in den Förderbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen

In den letzten Jahren erreichen den Bürgerbeauftragten immer wieder Petitionen, in denen es um die Verbesserung der Versorgungsstrukturen für schwerstpflegebedürftige junge Menschen nach Ende der Schulpflicht geht.

Gegenstand einer Petition im Berichtszeitraum war die Frage, ob ein schwerstpflegebedürftiger Schulabgänger Anspruch auf Aufnahme in eine Fördergruppe unter dem verlängerten Dach einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) im Rahmen der Eingliederungshilfe hat.

Die Petentin ist Mutter von zwei schwerstpflegebedürftigen mittlerweile erwachsenen Kindern. Seit ihrer Geburt wurden die Kinder von der Mutter in der Häuslichkeit betreut. Daneben, so schilderte die Petentin, sei ihre 25-jährige Tochter tagsüber im Förderbereich einer WfbM aufgenommen worden. Nach Abschluss des Schulbesuches im Sommer 2011 sollte auch der 18-jährige Sohn dort betreut und gefördert werden. Deshalb hatte die Petentin beim zuständigen Landkreis bereits vorsorglich rund ein Jahr vor der Schulentlassung einen Antrag auf Kostenübernahme gestellt.

Obwohl das Gesundheitsamt des Landkreises ausdrücklich die weitergehende Förderung des Schulabgängers in der Fördergruppe der WfbM empfohlen hatte, lehnte der Landkreis mit Bescheid vom Januar 2011 die Kostenübernahme ab.

Der Landkreis berief sich auf eine Entscheidung des Fachausschusses der WfbM aus dem Dezember 2010. Dieses Gremium befürchtete einen erhöhten Pflegeaufwand.

Weil die 7 Jahre ältere Tochter der Petentin an dem gleichen Erkrankungsbild leidet und seit Jahren die Fördergruppe der gleichen WfbM besucht, war die Entscheidung für die Petentin nicht nachvollziehbar und sie legte Widerspruch gegen den Bescheid des Landkreises ein.

Der Landkreis regte eine nochmalige Beratung des Fachausschusses des WfbM an.

Anlässlich einer Sitzung dieses Gremiums im März 2011 wurde die grundsätzliche Bereitschaft zur Aufnahme des Sohnes erklärt. Voraussetzung dafür sei allerdings, dass –wie während des Schulbesuchs – eine Eins-zu-Eins-Betreuung gewährleistet werden könne. Zudem müsste der Hol- und Bringdienst für den Sohn zur Werkstatt und zurück nach Hause sichergestellt werden.

Der Landkreis sah keine Möglichkeit, diesen Bedingungen des Werkstattträgers zu entsprechen, zumal auch eine amtsärztliche Stellungnahme eine Eins-zu-Eins-Betreuung nicht als erforderlich ansah. Zudem verwies der Landkreis darauf, dass die dem Träger der Einrichtung gezahlte Pauschalvergütung in Höhe von 45,67 Euro pro Kalendertag sämtliche Personal- und Sachkosten einschließe.

Der Landkreis kann einen Träger nicht zur Aufnahme verpflichten und gab Ende März 2011 den Widerspruch an den Kommunalen Sozialverband (KSV) als Widerspruchsbehörde ab.

Drei Monate später, Anfang Juli 2011, hatte der Sohn die Vollzeitschulpflicht erfüllt, ohne dass sich trotz der ein Jahr zuvor erfolgten Antragstellung eine Lösung abzeichnete. Die Mutter wandte sich nunmehr Hilfe suchend an den Bürgerbeauftragten.

Dieser führte Anfang August 2011 ein Gespräch mit dem Geschäftsführer des KSV wegen einer möglichen Verkürzung der Dauer der Widerspruchsbearbeitung. Seitens des KSV wurde erklärt, dass wegen der großen Anzahl von Widerspruchsverfahren und der dadurch angespannten Personalsituation kaum Chancen bestünden, die Dauer der Widerspruchsbearbeitung zu verkürzen.

Der Bürgerbeauftragte bat ergänzend um Auskünfte darüber, wie sich die Situation hinsichtlich des Bedarfes und der Auslastung der Fördergruppen im Lande darstelle und welche Alternativangebote für die Betreuung von schwerstpflegebedürftigen Schulabgängern existierten. Anlass hierfür war der Vorschlag des Sozialamtes des zuständigen Landkreises, dass die Mutter ihren Sohn vollstationär in einem Alten- und Pflegeheim betreuen lasse. Der KSV informierte, dass nur ein begrenzter Überblick über tagessstrukturierende Betreuungsangebote für junge Erwachsene möglich sei. Nicht jeder WfbM sei eine Fördergruppe angegliedert, in einzelnen Orten gäbe es aber auch zwei Fördergruppen.

Der KSV habe bereits in der Vergangenheit alle Landkreise und kreisfreien Städte um Auskunft gebeten, wie viele Fördergruppen unter dem verlängerten Dach einer WfbM in dem jeweiligen Zuständigkeitsgebiet vorhanden wären. Eine Auswertung stehe jedoch noch aus, weil die Umfrage noch nicht abgeschlossen sei. Ziel des KSV sei es, mit jeder Tagesförderpflegeeinrichtung eine individuelle Vereinbarung (Leistungs- und Prüfungsvereinbarung) abzuschließen. Darüber hinaus solle eine Datenbank über vorhandene Versorgungsstrukturen aufgebaut werden.

Vier Wochen nach dem Gespräch wurde der Petentin die Entscheidung des KSV mit dem Widerspruchsbescheid zugestellt. Der Landkreis wurde zur Übernahme der Kosten für die Betreuung des Sohnes in der Fördergruppe der WfbM verpflichtet. Ab dem 17. Oktober 2011, vier Monate nach Ende der Schulpflicht, konnte der Sohn jetzt Aufnahme in die Fördergruppe der WfbM finden.

Die generelle Entwicklung der tagesstrukturierenden Betreuungseinrichtungen für junge Schwerbehinderte wird der Bürgerbeauftragte weiter verfolgen.

Treffen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation und der Behindertenbeauftragten der Länder

Im Jahr 2011 nahm der Bürgerbeauftragte gemeinsam mit der Vorsitzenden des Integrationsförderates an dem Frühjahrstreffen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) mit den Behindertenbeauftragten der Bundesländer teil.

Schwerpunktthema der Tagung war die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den einzelnen Bundesländern. Deutlich wurde, dass insbesondere der Stand zur Erstellung von ländereigenen Aktionsplänen höchst unterschiedlich ist. In allen Ländern gemeinsam aber wird besonderes Gewicht auf die inklusive Beschulung behinderter Kinder in Regelschulen gelegt. Weitere Themen der Diskussion waren Fragen zum barrierefreien Planen und Bauen sowie die Vorstellung einzelner Beispiele einer guten Praxis der barrierefreien Gestaltung öffentlicher Einrichtungen.

Fachtagung des Deutschen Instituts für Menschenrechte

Das Deutsche Institut für Menschenrechte wurde 2001 auf Beschluss des Deutschen Bundestages gegründet, um für Deutschland die Funktionen einer unabhängigen nationalen Menschenrechtsinstitution gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen wahrzunehmen. 2008 wurde das Institut darüber hinaus von Bundestag und Bundesrat beauftragt, die Aufgabe der Nationalen Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention zu übernehmen.

Im Zuge dieser Tätigkeit führte das Institut 2011 eine Fachtagung zur Bearbeitung von Eingaben behinderter Menschen durch. Das Institut hatte die Antidiskriminierungsstelle des Bundes, den Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen und den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern eingeladen, über Erfahrungen bei der Bearbeitung von Eingaben behinderter Menschen zu berichten. Bei der Veranstaltung am 20. September 2011 in Berlin wurden vor allem Fragen der Zugangserleichterung gerade für behinderte Menschen zu Beschwerdestellen und die zunehmende Bedeutung der UN-Behindertenrechtskonvention in allen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens erörtert.

Zusammenarbeit mit anderen Ombudsinstitutionen

Zusammenarbeit mit dem Petitionsausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern

Die seit Jahren bewährte Zusammenarbeit mit dem Petitionsausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern konnte auch in diesem Berichtszeitraum fortgeführt werden. Gerade weil das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern seinen Einwohnern die Möglichkeit bietet, sich sowohl an den Petitionsausschuss des Landtages wie auch an den Bürgerbeauftragten des Landes zu wenden, ist es Aufgabe beider Institutionen, dem Bürger, der sich zugleich an beide Institutionen wendet, die optimale Hilfe zu gewähren. Neben dem institutionalisierten Abgleich der Neueingänge von Petitionen gehört hier vor allem immer auch eine Abstimmung, wenn sich ein Petent an beide Stellen gewandt hat. In solchen Fällen fand auch im Berichtsjahr wiederum eine kurzfristige Abstimmung mit dem Petitionsausschuss darüber statt, welche Anliegen des einzelnen Bürgers durch den Ausschuss oder durch den Bürgerbeauftragten zu bearbeiten waren. Gemeinsam wurden hierbei sachgerechte Lösungen im Interesse der Bürger erzielt.

Auch bei dieser Gelegenheit soll noch einmal darauf hingewiesen werden, dass der Petitionsausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern und der Bürgerbeauftragte des Landes gemeinsam im Interesse aller Bürger und Einwohner tätig sind und entsprechend der jeweiligen besonderen rechtlichen Möglichkeiten und Arbeitsweisen den Bürgern ein spezifisches Angebot unterbreiten können.

Arbeitsgemeinschaft der parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten Deutschlands

Im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft treffen sich die vier in Deutschland auf Länderebene parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten regelmäßig zum Erfahrungs- und Gedanken-austausch. Die turnusgemäße Tagung im Berichtszeitraum fand im Mai 2011 in Mainz statt. Im Mittelpunkt der Tagung standen ein Referat und die sich daran anschließende Diskussion mit Frau Professor Dr. Guckelberger von der Universität Saarbrücken zu neuen Entwicklungen im Petitionsrecht und der Bürgerbeteiligung. Daneben wurden aktuelle Fragen des Sozialrechts, des Strafvollzugs und der Fragen der Privatisierung von staatlichen Aufgaben und der damit einhergehenden Einschränkung des Petitionsrechts erörtert.

Europäisches Ombudsmann-Institut

Der Bürgerbeauftragte ist Mitglied des Europäischen Ombudsmann-Instituts (EOI). Der Vereinigung gehören staatliche Ombudseinrichtungen aus mehr als 35 europäischen Ländern an. Im Rahmen der regelmäßigen Treffen und der vom Institut veranstalteten internationalen Ombudstagungen besteht die Möglichkeit zum Austausch von Erfahrungen mit regionalen und nationalen Ombudsleuten.

Im September 2011 fand die turnusgemäße zweijährige Generalversammlung des EOI in Novi Sad in Serbien statt. Dieser Tagungsort war bewusst gewählt worden, um die Bestrebungen Serbiens, Mitglied der Europäischen Union zu werden, zu unterstützen.

Bei den nach der Satzung notwendigen Wahlen wurde der Stellvertreter des Bürgerbeauftragten zum wiederholten Male in den Vorstand des EOI gewählt. Erfreulicherweise wurde eine zweite deutsche Vertreterin, die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein, ebenfalls in den Vorstand gewählt.

Verbunden mit der Generalversammlung war eine Arbeitstagung unter dem Thema „Die tägliche Arbeit des Ombudsmanns – Probleme und Lösungen“. Ombudsleute aus sechs verschiedenen Nationen stellten die rechtlichen Grundlagen und die damit geschaffenen Möglichkeiten ihrer Tätigkeit dar. In der anschließenden Diskussion konnten vielfältige Aspekte des Petitionsrechtes und der Tätigkeit von Ombudsleuten erörtert werden.

Konsultationen mit dem Kinderrechtsbeauftragten der Republik Polen

Seit dem EU-Beitritt der Republik Polen nehmen viele polnische und deutsche Bürger die Möglichkeit wahr, auf der einen Seite der Grenze zu wohnen und auf der anderen zu arbeiten. Hieraus resultieren oft auch Probleme, zu deren Lösung die Betroffenen die Hilfe des Bürgerbeauftragten erbitten. Ein besonderes Thema, das an den Bürgerbeauftragten herangetragen wurde und das auf polnischer Seite großes öffentliches Interesse gefunden hat, war der Umgang deutscher Jugendämter mit den Kindern und Elternteilen aus deutsch-polnischen Ehen, wenn die Partner getrennt lebten oder bereits geschieden waren.

Der Bürgerbeauftragte traf sich mit dem Kinderrechtsbeauftragten der Republik Polen. Beide Seiten stimmten sich über eine bestmögliche Beratung vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen in Deutschland und Polen ab. Es wurde vereinbart, die Zusammenarbeit zwischen beiden Institutionen zu verstetigen, um so die Bürger auf beiden Seiten der Grenze wirksam unterstützen zu können.

Die Themen wurden auf Initiative des Kinderrechtsbeauftragten der Republik Polen durch den Bürgerbeauftragten auch mit dem Vizemarschall des polnischen Parlamentes, dem Vorsitzenden der Parlamentarischen Arbeitsgruppe des Sejm zur deutsch-polnischen Freundschaft und der Staatssekretärin und Generalbevollmächtigten der polnischen Regierung für Gleichbehandlung erörtert.

Anhörung beim Überwachungsausschuss des Kongresses der Gemeinden und Regionen des Europarates

Der Kongress der Gemeinden und Regionen des Europarates erstellt regelmäßig Berichte zum Stand der kommunalen und regionalen Demokratie in den Mitgliedstaaten. Im Jahr 2011 führte eine Kommission des Kongresses im Hinblick auf die europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung Gespräche mit verschiedenen deutschen Institutionen auf kommunaler, Landes- und Bundesebene durch. Hierzu hatte der Kongress auch den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu einer Unterredung zu Fragen des Schutzes der Menschenrechte u. a. nach Berlin eingeladen.

Bei der Beratung am 28. Juni 2011 mit den Berichterstattern des Kongresses wurden die Themen Schutz der Menschenrechte, Rechtsweggarantie und Gewährung effektiven Rechtschutzes, Berücksichtigung von Minderheiten und des Petitionswesens erörtert. Die Ergebnisse der Unterredung sind in den Entwurf der von dem Überwachungsausschuss des Kongresses der Gemeinden und Regionen des Europarates erstellten Empfehlung eingeflossen.

Legislativpetitionen

Mit einigen Petenten ist vereinbart worden, ihre Forderungen dem Landesgesetzgeber zu übermitteln. Dem wird hiermit entsprochen:

Landesgesetze

(L 1) Landesbauordnung

Ein Bürger fordert, die Errichtung kleinerer Windkraftanlagen in der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (§ 61 Absatz 1) verfahrensfrei zu stellen, so wie das im Dezember 2011 in Nordrhein-Westfalen geregelt wurde.

Eine ähnliche Forderung war im 15. Jahresbericht des Bürgerbeauftragten dokumentiert. In der damaligen Ausschussberatung war angekündigt worden, dass diese Forderung bei der geplanten Novellierung der Landesbauordnung geprüft werden sollte.

(L 2) Ergänzung des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Im Rahmen einer Petition, die die Schulwegsicherheit einer bestimmten Schule betraf, forderte ein Petent die Aufnahme weiterer sicherheitsrelevanter Regelungen in das Schulgesetz. Die Regelung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur „Unfallverhütung und Sicherheit in Schulen“ genügt dem Petenten nicht. Er fordert explizit, dass dem Schulträger nicht allgemein die Verantwortlichkeit für den äußeren Schulbereich übertragen wird, sondern hier konkrete Vorgaben, insbesondere eine Einzäunungspflicht des Schulbereichs, aufgenommen werden.

Bundesgesetze

(B 1) Angleichung der Renten in den neuen Bundesländern auf Westniveau

Von mehreren Bürgern, die bereits im Rentenalter sind, wurde kritisiert, dass mittlerweile seit 20 Jahren keine Angleichung der Ostrenten an das Westrentenniveau erfolgte.

Da es sich um die Anwendung von Bundesrecht handelte, wurden die Petitionen an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weitergeleitet. Die dortigen Petitionsverfahren sind noch nicht abgeschlossen.

(B 2) Änderung des Sozialgesetzbuches VI - Anerkennung Beitragszeit

Die Petentin begehrte die Anerkennung der zu DDR-Zeiten absolvierten Schulzeit in der Form des Abiturs mit Berufsausbildung als Beitragszeit bei der Rentenberechnung. Die Petition wurde an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weitergeleitet.

Dieser teilte - basierend auf einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales - mit, dass nach dem damaligen Recht die Entgelte für diese Fallgruppe nicht der Versicherungspflicht der Sozialversicherung der DDR unterlagen. Damit käme eine Anrechnung als Beitragszeiten nicht in Betracht.